

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1

Bielefeld, den 22. Februar

1980

Inhalt:

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten	1	Verträge zwischen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und der Ev. Kirche von Westfalen über die Neufestsetzung landeskirchlicher Grenzen.	23
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter	8	Kreissatzung des Kirchenkreises Soest der Ev. Kirche von Westfalen	25
Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung	14	Umgemeindungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Ringenberg, Rhede, Bocholt und Gemen.	27
Änderung des Kirchenbeamtengesetzes	18	Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Dahlhausen und Oberdahlhausen	28
Änderung des Dienstrechts der nebenberuflichen Kirchenmusiker	18	Urkunde über die Ausgliederung der Ev. Kirchengemeinde Henrichenburg aus dem Kirchenkreis Recklinghausen und ihre Eingliederung in den Kirchenkreis Herne.	28
Durchführung der Tarifverträge über eine Zuwendung	19	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Ubbedissen und Sennestadt	29
Bewährungsaufstieg, Erholungsurlaub, Übergangsgeld und Zuwendung bei Mutterschaftsurlaub	20	Umpfarrungsurkunde betr. die Ev.-Luth. Stiftskirchengemeinde Schildesche und die Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Bielefeld	29
Schlichtungsausschuß nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz.	20	Urkunde über die Aufhebung der (2.) Pfarrstelle in der Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp	30
Versicherungsfreiheit der Geistlichen und sonstigen kirchlichen Bediensteten in der Sozialversicherung	20	Urkunde über die Aufhebung der (4.) Pfarrstelle in der Ev.-Erlöser-Kirchengemeinde Lüdenscheid	30
Sachbezugswerte für 1980	21	Persönliche und andere Nachrichten.	30
Vertreter der kirchlichen Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission.	22	Neu erschienene Bücher und Schriften.	33
Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß — KiStB —).	22		
Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1980.	22		
Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Pfarrerrumzugskostengesetz	23		

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten

Auf Vorschlag des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses wird folgendes beschlossen:

I.

Änderung und Ergänzung des BAT-KF

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Beschluß vom 30. Mai 1978 (KABl. 1978 S. 74), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 3 Buchstabe g werden die Worte „Musikhochschulen und Fachhochschulen für Musik“ angefügt.
2. § 16 a wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Werden in unmittelbarem Anschluß an die dienst-

planmäßige bzw. betriebsübliche tägliche Arbeitszeit“ durch die Worte „Werden unmittelbar vor Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen täglichen Arbeitszeit oder in unmittelbarem Anschluß daran“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 1 werden die Worte „die sich nicht unmittelbar an die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche tägliche Arbeitszeit anschließt“ durch die Worte „die der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen täglichen Arbeitszeit nicht unmittelbar vorangeht oder folgt“ ersetzt.

3. § 18 erhält die folgende Fassung:

„§ 18

Arbeitsversäumnis

(1) Die Arbeitszeit ist pünktlich einzuhalten. Persönliche Angelegenheiten hat der Angestellte unbeschadet des § 52 grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen.

(2) Der Angestellte darf nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers der Arbeit fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Bezüge.

(3) Der Angestellte ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Angestellte eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes vorzulegen; er trägt die Kosten der Bescheinigung. In besonderen Einzelfällen ist der Arbeitgeber berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Angestellte verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung.“

4. In § 28 Abs. 1 wird die Zahl „92“ durch die Zahl „93“ ersetzt.
5. In § 29 Satz 1 und in der Protokollerklärung werden jeweils die Worte „des Arbeitgebers“ gestrichen.
6. In § 32 Satz 1 werden die Worte „des Arbeitgebers“ gestrichen.
7. § 36 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Berechnung und Auszahlung der Bezüge, Vorschüsse“

- b) Die Absätze 1 bis 4 erhalten die folgende Fassung:

„(1) Die Bezüge sind für den Kalendermonat zu berechnen und am 15. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von dem Angestellten eingerichtetes Giro- oder Postscheckkonto zu zahlen. Sie sind so rechtzeitig zu überweisen, daß der Angestellte am Zahltag über sie verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, bemißt sich nach der Arbeitsleistung des Vorvor-

monats. Haben in dem Vorvormonat Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zugestanden, gilt als Teil der Bezüge nach Satz 1 dieses Unterabsatzes auch der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 für die Tage des Urlaubs und der Arbeitsunfähigkeit des Vorvormonats. Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, bemißt sich auch dann nach Satz 1 und 2 dieses Unterabsatzes, wenn für den Monat nur Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen. Für Monate, für die weder Vergütung (§ 26) noch Urlaubsvergütung, noch Krankenbezüge zustehen, stehen auch keine Bezüge nach Satz 1 und 2 zu. Diese Monate bleiben bei der Feststellung, welcher Monat Vorvormonat im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes ist, unberücksichtigt.

Im Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bemißt sich der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, auch nach der Arbeitsleistung des Vormonats und des laufenden Monats. Unterabsatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die Bezüge unverzüglich zu überweisen.

- (2) Besteht der Anspruch auf Vergütung (§ 26) und auf in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen, auf Urlaubsvergütung oder auf Krankenbezüge nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, werden für jede nicht geleistete dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitsstunde die Vergütung (§ 26) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen um den auf eine Stunde entfallenden Anteil vermindert. Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die Vergütung (§ 26) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen durch das 4,348fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1, 2 und 4 und die Sonderregelungen hierzu) zu teilen.

- (3) Ändert sich im Laufe des Kalendermonats die Höhe der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, gilt Absatz 2 entsprechend.

- (4) Dem Angestellten ist eine Abrechnung auszuhändigen, in der die Beträge, aus denen sich die Bezüge zusammensetzen, und die Abzüge getrennt aufzuführen sind. Ergeben sich gegenüber dem Vormonat keine Änderungen der Brutto- oder Nettobeträge, bedarf es keiner erneuten Abrechnung.“

- c) Es wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung

Als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, gelten auch Monatspauschalen der in § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 genannten Bezüge.“

8. § 37 erhält die folgende Fassung:

„§ 37

Krankenbezüge

(1) Dem Angestellten werden im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge gezahlt, es sei denn, daß er sich den Unfall oder die Krankheit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

(2) Krankenbezüge werden bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt. Unbeschadet des Satzes 1 werden sie nach einer Dienstzeit (§ 20) von mindestens

zwei Jahren bis zum Ende der 9. Woche,
drei Jahren bis zum Ende der 12. Woche,
fünf Jahren bis zum Ende der 15. Woche,
acht Jahren bis zum Ende der 18. Woche,
zehn Jahren bis zum Ende der 26. Woche
seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, werden die Krankenbezüge ohne Rücksicht auf die Dienstzeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruchs werden die Krankenbezüge längstens bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt.

Dem Angestellten, der Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 bis 3 AVG, § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG erhält, werden Krankenbezüge längstens bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt.

Krankenbezüge werden nicht gezahlt

- a) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.
- b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem an der Angestellte Bezüge — ausgenommen eine Hinterbliebenenrente — aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhält. Liegt dieser Zeitpunkt vor dem Ende der 16. Woche der Arbeitsunfähigkeit, werden die Krankenbezüge bis zum Ende der 16. Woche gezahlt, längstens jedoch für zwei Monate vom Beginn der Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung an.

Beträge, die über den hiernach maßgebenden Zeitpunkt hinaus gezahlt worden sind, gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer zusätzlichen Al-

ters- und Hinterbliebenenversorgung. Die Ansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über.

Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit und endet das Arbeitsverhältnis vor dem Ende der Bezugsfrist nach Unterabsatz 1 Satz 1, behält der Angestellte abweichend von Unterabsatz 5 Satz 1 Buchst. a den Anspruch auf Krankenbezüge bis zur Dauer von sechs Wochen. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Arbeitgeber zu vertretenden Grunde kündigt, der den Angestellten zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt.

(3) Als Krankenbezüge wird die Urlaubsvergütung gezahlt, die dem Angestellten zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.

(4) Vollendet der Angestellte während der Arbeitsunfähigkeit die zu einer längeren Bezugsdauer berechtigende Dienstzeit, werden die Krankenbezüge so gezahlt, wie wenn der Angestellte die längere Dienstzeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

(5) Hat der Angestellte nicht mindestens vier Wochen wieder gearbeitet und wird er aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden Krankenbezüge insgesamt nur für die nach Absatz 2 maßgebende Zeit gezahlt.

Hat der Angestellte in einem Fall des Absatzes 2 Unterabs. 2 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Angestellten günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.

Protokollerklärung zu Absatz 5 Unterabs. 1:

Auf die vier Wochen wird ein Erholungsurlaub einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs angerechnet, den der Angestellte nach Arbeitsaufnahme angetreten hat, weil dies im Urlaubsplan vorgesehen war oder der Arbeitgeber dies verlangt hatte.“

9. § 39 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Beträge

„200 DM,
350 DM,
500 DM“

durch die Beträge

„600 DM,
800 DM,
1000 DM“

ersetzt.

10. § 47 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:

„Als Urlaubsvergütung werden die Vergütung (§ 26) und die Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt. Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, wird nach Maßgabe des § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 durch eine Zulage (Aufschlag) für jeden Urlaubstag nach Unterabsatz 2 als Teil der Urlaubsvergütung berücksichtigt.“

- bb) In Unterabsatz 2 werden nach den Worten „für ausgeglichene Überstunden“ die Worte „, der Bezüge nach § 34 Abs. 1 Satz 2“ eingefügt.
- cc) In Unterabsatz 3 werden das Wort „September“ durch das Wort „Juni“ und die Worte „ersten Urlaubsabschnittes“ durch das Wort „Urlaubs“ ersetzt sowie der folgende Satz angefügt:
- „Hat das Arbeitsverhältnis bei Beginn des Urlaubs mindestens sechs volle Kalendermonate bestanden, bleibt der danach berechnete Aufschlag für den Rest des Urlaubsjahres maßgebend.“
- dd) In Unterabsatz 4 werden die Worte „ersten Urlaubsabschnittes“ durch das Wort „Urlaubs“ ersetzt und der folgende Satz angefügt:
- „Unterabsatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
- b) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- c) Absatz 6 Unterabs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
- d) Absatz 7 erhält die folgende Fassung:
- „(7) Der Urlaub ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten.
Kann der Urlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, ist er bis zum 30. April des folgenden Urlaubsjahres anzutreten. Kann der Angestellte den Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit nicht bis zum 30. April antreten, hat er ihn innerhalb von drei Monaten nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, spätestens jedoch bis zum Ablauf des zweiten auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Urlaubsjahres anzutreten.
Läuft die Wartezeit (Absatz 3) erst im Laufe des folgenden Urlaubsjahres ab, ist der Urlaub spätestens bis zum Ende dieses Urlaubsjahres anzutreten.
Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen angetreten ist, verfällt.“
- e) Die Protokollerklärungen zu Absatz 2 werden wie folgt geändert und ergänzt:
- aa) In Nr. 1 werden die Worte „Buchst. b“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.
- bb) Nr. 2 Unterabs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
- „Der Tagesdurchschnitt nach Unterabsatz 2 beträgt bei der Verteilung der durch-

schnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage 3/65, bei der Verteilung auf sechs Tage 1/26 des Monatsdurchschnitts aus der Summe der Zulagen, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis d, der Überstundenvergütungen, des Zeitzuschlags nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a für ausgeglichene Überstunden, der Bezüge nach § 34 Abs. 1 Satz 2, der Vergütungen für Bereitschaftsdienst und der Vergütungen für Rufbereitschaft, die für das vorangegangene Kalenderjahr zugestanden haben.“

- cc) In Nr. 2 Unterabs. 2 Satz 1 werden die Worte „ersten Urlaubsabschnittes“ durch das Wort „Urlaubs“ ersetzt.
- dd) In Nr. 3 Satz 3 werden die Worte „ersten Urlaubsabschnittes“ durch das Wort „Urlaubs“ ersetzt.
- ee) Es wird die folgende Nr. 4 angefügt:
- „4. Bei Anwendung der Unterabsätze 3 und 4 stehen dem Beginn des Urlaubs der Zeitpunkt, von dem an nach § 37 Krankenbezüge zu zahlen sind, der Beginn eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 1 und der Erste des Kalendermonats, nach dem die Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte zu bemessen ist, gleich.“
11. § 48 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:
- „(3) Die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 2 um ein Zwölftel. Die Verminderung unterbleibt für drei Kalendermonate eines Sonderurlaubs zum Zwecke der beruflichen Fortbildung, wenn eine Anerkennung nach § 50 Abs. 2 Satz 2 vorliegt.“
- b) In Absatz 4 Unterabs. 5 wird das Wort „Tages“ durch das Wort „Urlaubstages“ ersetzt.
- c) Absatz 5 Unterabs. 2 und 3 wird gestrichen.
- d) Es werden die folgenden Absätze 5 a und 5 b eingefügt:
- „(5 a) Vor Anwendung der Absätze 3 und 5 sind der Erholungsurlaub und ein etwaiger Zusatzurlaub zusammenzurechnen.
(5 b) Bruchteile von Urlaubstagen werden — bei mehreren Bruchteilen nach ihrer Zusammenrechnung — einmal im Urlaubsjahr auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Absatz 4 Unterabs. 5 bleibt unberührt.“
12. In § 49 Abs. 2 erhalten die Unterabsätze 2 und 3 die folgende Fassung:
- „Unterabsatz 1 ist auf Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz oder nach Vorschriften für politisch Verfolgte nicht anzuwenden.
Für die Anwendung der Unterabsätze 1 und 2 gilt § 48 Abs. 3 bis 5 b entsprechend.“

13. § 51 erhält die folgende Fassung:

„§ 51

Urlaubsabgeltung

(1) Ist im Zeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Urlaubsanspruch noch nicht erfüllt, ist der Urlaub, soweit dies dienstlich oder betrieblich möglich ist, während der Kündigungsfrist zu gewähren und zu nehmen. Soweit der Urlaub nicht gewährt werden kann oder die Kündigungsfrist nicht ausreicht, ist der Urlaub abzugelten. Entsprechendes gilt, wenn das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag (§ 58) oder wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59) endet oder wenn der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden kann.

Ist dem Angestellten wegen eines vorsätzlich schuldhaften Verhaltens außerordentlich gekündigt worden oder hat der Angestellte das Arbeitsverhältnis unberechtigterweise gelöst, wird lediglich derjenige Urlaubsanspruch abgegolten, der dem Angestellten nach gesetzlichen Vorschriften bei Anwendung des § 48 Abs. 5 Satz 1 noch zustehen würde.

(2) Für jeden abzugeltenden Urlaubstag werden bei der Fünftageweche 3/65, bei der Sechstageweche 1/26 der Urlaubsvergütung gezahlt, die dem Angestellten zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Kalendermonats, in dem er ausgeschieden ist, Erholungsurlaub gehabt hätte. In anderen Fällen ist der Bruchteil entsprechend zu ermitteln.

Protokollerklärung:

Die Abgeltung unterbleibt, wenn der Angestellte in unmittelbarem Anschluß in ein Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Buchst. a übertritt und dieser sich verpflichtet, den noch nicht verbrauchten Urlaub zu gewähren.“

14. § 52 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Nr. 1 Buchst. e erhält die folgende Fassung:

„e) bei Heranziehung zum Feuerlöschdienst, Wasserwehr- oder Deichdienst einschließlich der von den örtlichen Wehrleitungen angeordneten Übungen sowie bei Heranziehung zum Bergwachtdienst oder zum Seenotrettungsdienst zwecks Rettung von Menschenleben, zum Dienst im Katastrophenschutz sowie zum freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses,“

bb) In Nr. 1 wird der folgende Buchstabe f eingefügt:

„f) bei Heranziehung zur Bestattung von Verstorbenen, soweit sich die Verpflichtung aus der Ortssatzung ergibt,“

cc) Nr. 1 letzter Satz wird gestrichen.

dd) Nr. 2 Buchst. b erhält die folgende Fassung:

„b) bei einer amts-, betriebs-, kassen-, versorgungs- oder vertrauensärztlich oder bei einer von einem Träger der Sozialversicherung bzw. von der Bundesanstalt für Arbeit angeordneten Untersuchung oder Behandlung des arbeitsfähigen Angestellten, wobei die Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken sowie die Beschaffung von Zahnersatz als ärztliche Behandlung gelten,“

ff) Es werden die folgenden Sätze angefügt:

„In den Fällen der Nr. 1 sowie der Nr. 2 Buchstabe a, b und f besteht Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung nur insoweit, als der Angestellte nicht Ansprüche auf Ersatz der Vergütung geltend machen kann. Die fortgezahlten Beträge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuß auf die Leistungen der Kostenträger. Der Angestellte hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.“

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Der Angestellte wird vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 aus folgenden Anlässen in nachstehendem Ausmaß unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) von der Arbeit freigestellt:

- | | |
|--|----------------|
| a) beim Umzug des Angestellten mit eigenem Hausstand | 2 Arbeitstage, |
| b) beim Umzug des Angestellten mit eigenem Hausstand anlässlich der Versetzung oder Abordnung an einen anderen Ort aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen | 3 Arbeitstage, |
| c) beim 25-, 40- und 50jährigen Arbeitsjubiläum des Angestellten | 1 Arbeitstag, |
| d) bei der Eheschließung des Angestellten | 2 Arbeitstage, |
| e) bei der Niederkunft der mit dem Angestellten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehefrau | 2 Arbeitstage, |
| f) beim Tode des Ehegatten | 4 Arbeitstage, |
| g) beim Tode von Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Kindern oder Geschwistern, die mit dem An- | |

- gestellten in demselben Haushalt gelebt haben, 2 Arbeitstage,
- h) bei der Beisetzung einer in Buchstabe g genannten Person, die nicht mit dem Angestellten in demselben Haushalt gelebt hat, 1 Arbeitstag,
- i) bei der Einsegnung, bei der Erstkommunion, bei einer entsprechenden religiösen oder weltanschaulichen Feier und bei der Eheschließung eines Kindes des Angestellten 1 Arbeitstag,
- k) bei der silbernen Hochzeit des Angestellten 1 Arbeitstag,
- l) bei schwerer Erkrankung
- aa) des Ehegatten,
- bb) eines Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 185 c RVO besteht oder bestanden hat,
- cc) der im Haushalt des Angestellten lebenden Eltern oder Stiefeltern
- des Angestellten, wenn dieser die nach ärztlicher Bescheinigung unerläßliche Pflege des Erkrankten deshalb selbst übernehmen muß, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht, bis zu 6 Kalendertagen im Kalenderjahr,
- m) soweit kein Anspruch nach Buchstabe l besteht oder im laufenden Kalenderjahr eine Arbeitsbefreiung nach Buchstabe l nicht bereits in Anspruch genommen worden ist, bei schwerer Erkrankung des Ehegatten oder einer sonstigen in seinem Haushalt lebenden Person, wenn der Angestellte aus diesem Grunde die Betreuung seiner Kinder, die das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben

oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig sind, übernehmen muß, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht,

bis zu 6 Kalendertagen im Kalenderjahr.

Fällt in den Fällen der Buchstaben h bis k der Anlaß der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag, entfällt der Anspruch auf Freistellung.

Fällt in den Fällen der Buchstaben d bis g der Anlaß der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag oder ist der dem Anlaß der Freistellung folgende Tag — im Falle des Buchstaben f einer der drei folgenden Tage — arbeitsfrei, vermindert sich der Anspruch auf Freistellung um einen Arbeitstag.

In den Fällen der Buchstaben l und m vermindert sich der Anspruch auf Freistellung um jeden in den Anspruchszeitraum fallenden arbeitsfreien Tag.“

c) In Absatz 3 Unterabs. 1 wird das Wort „Tagen“ durch das Wort „Arbeitstagen“ ersetzt.

d) Es wird die folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 5:

Als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, gelten auch Monatspauschalen der in § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 genannten Bezüge.“

15. Es wird der folgende § 52 a eingefügt:

„§ 52 a

Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen

(1) Bei Arbeitsausfall infolge vorübergehender Betriebsstörungen betriebstechnischer oder wirtschaftlicher Art, z. B. Mangel an Rohstoffen oder Betriebsstoffen, werden dem durch den Arbeitsausfall betroffenen Angestellten die Vergütung (§ 26) sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen für die ausgefallene Arbeitszeit fortgezahlt, jedoch längstens für die Dauer von sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen. Das gleiche gilt für Arbeitsausfall infolge behördlicher Maßnahmen. Die Vergütung wird nur fortgezahlt, wenn der Angestellte ordnungsgemäß an der Arbeitsstelle erschienen ist und sich zur Arbeit gemeldet hat, es sei denn, daß der Arbeitgeber auf das Erscheinen des Angestellten zur Arbeit ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet hat. Der Arbeitgeber ist berechtigt zu verlangen, daß die ausgefallene Arbeitszeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Arbeitszeitordnung, innerhalb von zwei Wochen ohne nochmalige Bezahlung nachgeholt wird.

(2) Bei Arbeitsversäumnis, die infolge von technisch bedingten Verkehrsstörungen oder

infolge von Naturereignissen am Wohn- oder Arbeitsort oder auf dem Wege zur Arbeit unvermeidbar ist und nicht durch Leistungsverchiebung ausgeglichen werden kann, werden die Vergütung (§ 26) sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen für die ausgefallene Arbeitszeit, jedoch längstens für zwei aufeinander folgende Kalendertage, fortgezahlt.

Protokollerklärung:

Als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, gelten auch Monatspauschalen der in § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 genannten Bezüge.“

16. In § 59 Abs. 4 werden nach dem Wort „Berufsunfähigkeit“ die Worte „oder wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit“ eingefügt.
17. Dem § 62 Abs. 4 wird der folgende Unterabsatz angefügt: „Übergangsgeld steht ferner nicht zu für den Zeitraum vom Beginn des dritten Monats seit dem Beginn einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn das Arbeitsverhältnis vor Beginn der Erwerbsunfähigkeit oder der Berufsunfähigkeit begründet worden war.“
18. In § 64 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „halben“ und „und letzten Tage“ gestrichen.
19. § 70 erhält die folgende Fassung:

„§ 70

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Angestellten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.“

20. Nr. 3 SR 2 c wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Es wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zu den dem Arzt aus seiner Haupttätigkeit obliegenden Pflichten gehört es ferner, am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen.

Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhält der Arzt einen nicht gesamtversorgungsfähigen Einsatzzuschlag in Höhe von 15 DM. Dieser Betrag verändert sich zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß wie die Stundenvergütung der Vergütungsgruppe II a.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - c) Es werden die folgenden Protokollerklärungen angefügt:

„Protokollerklärungen zu Absatz 2:

1. Der Arbeitgeber hat zu gewährleisten, daß die ärztliche Versorgung der Patienten im Krankenhaus auch dann gesichert ist, wenn

der Arzt während der regelmäßigen Arbeitszeit, während des Bereitschaftsdienstes oder während einer Rufbereitschaft zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen wird.

2. Ein Arzt, der nach der Approbation noch nicht mindestens ein Jahr klinisch tätig war, ist grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst heranzuziehen.
 3. Ein Arzt, der aus persönlichen oder fachlichen Gründen (z. B. Vorliegen einer anerkannten Erwerbsminderung, die dem Einsatz im Rettungsdienst entgegensteht, Flugunverträglichkeit, langjährige Tätigkeit als Bakteriologe) die Teilnahme am Rettungsdienst nicht zumutbar ist, darf grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen werden.
 4. In Fällen, in denen kein grob fahrlässiges und kein vorsätzliches Handeln des Arztes vorliegt, ist der Arzt von etwaigen Haftungsansprüchen freizustellen.
 5. Der Einsatzzuschlag steht nicht zu, wenn dem Arzt wegen der Teilnahme am Rettungsdienst außer den tariflichen Bezügen sonstige Leistungen vom Arbeitgeber oder von einem Dritten (z. B. private Unfallversicherung, für die der Arbeitgeber oder ein Träger des Rettungsdienstes die Beiträge ganz oder teilweise trägt, Liquidationsansprüche usw.) zustehen. Der Arzt kann auf die sonstigen Leistungen verzichten.“
21. Der Nr. 6 SR 21 wird der folgende Satz angefügt: „Sehen die beamtenrechtlichen Vorschriften ein Ausscheiden vor Vollendung des 65. Lebensjahres vor, endet das Arbeitsverhältnis mit dem Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar bzw. 31. Juli), in dem der Angestellte das 65. Lebensjahr vollendet hat.“

II.

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung

Die Allgemeine Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Allgemeine Vergütungsordnung) — KABL. 1966 S. 95 —, zuletzt geändert und ergänzt durch Beschluß vom 15. November 1979 (KABL. 1979 S. 235), wird wie folgt geändert:

In Nr. 12 der Vorbemerkungen wird der folgende Unterabsatz 3 angefügt:

„Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, daß für den Abschluß eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern — ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. ä. — vorgeschrieben ist.“

III.

Änderung der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter

Die Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter vom 14. März 1979 (KABL. 1979 S. 64), geändert durch Beschluß vom 15. November 1979 (KABL. 1979 S. 235), wird in § 6 wie folgt geändert:

1. Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch eine nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch verursacht worden ist. Absatz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.“
2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

IV. Änderung der Küsterordnung

Die Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. Juli 1970 (KABl. 1970 S. 147), zuletzt geändert durch Beschluß vom 15. November 1979 (KABl. 1979 S. 235), wird in § 9 wie folgt geändert:

1. Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch eine nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch verursacht worden ist. Absatz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.“
2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

V. Änderung der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker

Die Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Juli 1971 (KABl. 1971 S. 110), zuletzt geändert durch Beschluß vom 2. Mai 1979 (KABl. 1979 S. 111), wird in § 6 wie folgt geändert:

1. Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch eine nicht rechtswid-

rige Sterilisation oder durch einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch verursacht worden ist. Absatz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

VI. Übergangsvorschrift

Ist im Dezember 1979 der Teil der Bezüge im Sinne des § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 und 2 BAT-KF in der Fassung dieses Beschlusses nach den Verhältnissen des Vormonats abgerechnet worden und wird im Januar 1980 die Bemessung auf den Vorvormonat umgestellt, gilt folgendes:

Der Teil der Bezüge im Sinne des § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 und 2 BAT-KF in der Fassung dieses Beschlusses, der im Januar 1980 gezahlt wird, ist in gleichen Teilbeträgen innerhalb von zwölf Monaten einzubehalten, mindestens jedoch in Höhe von 30 DM monatlich.

Wird das Arbeitsverhältnis vor Ablauf von zwölf Monaten beendet, ist der Restbetrag im Monat des Ausscheidens einzubehalten.

VII. Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) Abschnitt I Nr. 4 am 1. März 1979,
- b) Abschnitt I Nr. 16 am 1. Oktober 1979,
- c) die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1980.

Bielefeld, den 13. Dezember 1979

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) Dr. Martens
Az.: 42713/79/A 7—02

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter

Landeskirchenamt
Az.: 939/80/A 7—02

Bielefeld, den 8. 1. 1980

Nach § 1 der „Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II)“ vom 13. November 1968 (KABl. S. 178) ist der MTL II „in der jeweils geltenden Fassung“ anwendbar. Durch den Änderungstarifvertrag Nr. 33 vom 31. Oktober 1979 (MBl. NW. S. 2340) ist der MTL II geändert worden. Nachstehend geben wir den Änderungstarifvertrag bekannt, soweit er die kirchlichen Arbeiter betrifft.

Änderungstarifvertrag Nr. 33 zum MTL II vom 31. Oktober 1979

§ 1

Änderungen und Ergänzungen des MTL II

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert

durch den Änderungstarifvertrag Nr. 32 zum MTL II vom 13. Oktober 1978, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Es wird der folgende § 11 a eingefügt:

„§ 11 a Haftung

Für die Schadenshaftung des Arbeiters finden die für die Beamten des Arbeitgebers je-

weils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.“

2. In § 17 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 werden die Worte „die sich nicht unmittelbar an die dienstplanmäßige Arbeitszeit anschließt“ durch die Worte „die der dienstplanmäßigen Arbeitszeit nicht unmittelbar vorhergeht oder folgt“ ersetzt.
3. § 20 erhält die folgende Fassung:

„§ 20

Arbeitsversäumnis

(1) Die Arbeitszeit ist pünktlich einzuhalten. Persönliche Angelegenheiten hat der Arbeiter unbeschadet des § 33 grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen.

(2) Der Arbeiter darf nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers der Arbeit fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Lohn.

(3) Der Arbeiter ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeiter eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes vorzulegen; er trägt die Kosten der Bescheinigung. In besonderen Einzelfällen ist der Arbeitgeber berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeiter verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Die Bescheinigungen müssen einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, daß dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.

Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

Hält sich der Arbeiter bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin auf, ist er verpflichtet, auch dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, bei dem er versichert ist, die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als angezeigt, ist der Arbeiter verpflichtet, dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung die voraussichtliche Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen. Unterabsatz 2 ist nicht anzuwenden. Kehrt ein arbeitsunfähig erkrankter Arbeiter in die

Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin zurück, ist er verpflichtet, dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.“

4. In § 23 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „95“ durch die Zahl „96“ ersetzt.
5. § 31 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Berechnung und Auszahlung des Lohnes, Vorschüsse“

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Der Monatslohn, der Urlaubslohn und die Krankenbezüge sind am 15. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von dem Arbeiter eingerichtetes Giro- oder Postscheckkonto zu zahlen. Die Bezüge sind so rechtzeitig zu überweisen, daß der Arbeiter am Zahltag über sie verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt der auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.“

Der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregelohn enthalten ist, bemißt sich nach der Arbeitsleistung des Vormonats. Haben in dem Vormonat Urlaubslohn oder Krankenlohn zugestanden, gilt als Teil des Monatslohnes nach Satz 1 dieses Unterabsatzes auch der Zuschlag nach § 48 Abs. 2 Buchst. b oder den entsprechenden Sonderregelungen hierzu für die Tage des Vormonats, für die Urlaubslohn oder Krankenlohn zugestanden haben. Der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregelohn enthalten ist, bemißt sich auch dann nach Satz 1 und 2 dieses Unterabsatzes, wenn für den Monat nur Urlaubslohn, Krankenlohn oder Krankenbeihilfe zustehen. Für Monate, für die weder Monatsregelohn noch Urlaubslohn noch Krankenlohn oder Krankenbeihilfe zustehen, steht auch nicht der Teil des Monatslohnes im Sinne der Sätze 1 und 2 dieses Unterabsatzes zu. Diese Monate bleiben bei der Feststellung, welcher Monat Vormonat im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes ist, unberücksichtigt.

Im Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bemißt sich der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregelohn enthalten ist, auch nach der Arbeitsleistung des Vormonats und des laufenden Monats. Unterabsatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind der Monatslohn, der Urlaubslohn und die Krankenbezüge unverzüglich zu überweisen.“

c) Dem Absatz 5 wird der folgende Satz angefügt:

„Ergeben sich gegenüber dem Vormonat keine Änderungen der Brutto- oder Netto-

beträge, bedarf es keiner erneuten Abrechnung.“

6. § 33 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

„(1) Der Arbeiter wird in den nachstehenden Fällen, soweit nicht die Angelegenheit außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, erledigt werden kann, unter Fortzahlung des Lohnes für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freigestellt:

1. zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht

a) zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechts und zur Beteiligung an Wahlausschüssen,

b) zur Ausübung öffentlicher Ehrenämter,

c) zur Teilnahme an Wahlen der Organe der Sozialversicherung und anderer öffentlicher Einrichtungen.

d) zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten des Arbeiters veranlaßt sind,

e) bei Heranziehung zum Feuerlöschdienst, Wasserwehr- oder Deichdienst einschließlich der von den örtlichen Wehrleitungen angeordneten Übungen sowie bei Heranziehung zum Bergwachtdienst oder zum Seenotrettungsdienst zwecks Rettung von Menschenleben, zum Dienst im Katastrophenschutz sowie zum freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses,

f) bei Heranziehung zur Bestattung von Verstorbenen, soweit sich die Verpflichtung aus der Ortssatzung ergibt,

2. aus folgenden Anlässen:

a) bei ansteckenden Krankheiten im Haushalt des Arbeiters, sofern der Arzt das Fernbleiben von der Arbeit anordnet,

b) bei einer amts-, betriebs-, kassen-, versorgungs- oder vertrauensärztlich oder bei einer von einem Träger der Sozialversicherung bzw. von der Bundesanstalt für Arbeit angeordneten Untersuchung oder Behandlung des arbeitsfähigen Arbeiters, wobei die Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken sowie die Beschaffung von Zahnersatz als ärztliche Behandlung gelten,

c) bei Teilnahme an Blutspendeaktionen als Blutspender,

d) zum Ablegen von beruflichen Prüfungen oder von Fortbildungsprüfun-

gen (z. B. Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, Meisterprüfung), sofern die Ausbildung oder die Fortbildung im dienstlichen oder betrieblichen Interesse gelegen hat,

e) bei Teilnahme an der Beisetzung von Angehörigen derselben Arbeitsstelle, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen,

f) bei Feuer- oder Hochwassergefahr, die die Habe des Arbeiters bedroht.

In den Fällen der Nr. 1 sowie der Nr. 2 Buchst. a bis c besteht Anspruch auf Lohnfortzahlung nur insoweit, als der Arbeiter nicht Ansprüche auf Ersatz des Lohnes geltend machen kann. Die fortgezählten Beträge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuß auf die Leistungen der Kostenträger. Der Arbeiter hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

(2) Der Arbeiter wird vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 aus folgenden Anlässen in nachstehendem Ausmaß unter Fortzahlung des Lohnes von der Arbeit freigestellt:

a) beim Umzug des Arbeiters mit eigenem Hausstand 2 Arbeitstage,

b) beim Umzug des Arbeiters mit eigenem Hausstand anlässlich der Versetzung oder Abordnung an einen anderen Ort aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen 3 Arbeitstage,

c) beim 25-, 40- und 50jährigen Arbeitsjubiläum des Arbeiters 1 Arbeitstag,

d) bei der Eheschließung des Arbeiters 2 Arbeitstage,

e) bei der Niederkunft der mit dem Arbeiter in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehefrau 2 Arbeitstage,

f) beim Tode des Ehegatten 4 Arbeitstage,

g) beim Tode von Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Kindern oder Geschwistern, die mit dem Arbeiter in demselben Haushalt gelebt haben, 2 Arbeitstage,

h) bei der Beisetzung einer in Buchstabe g genannten Person, die nicht mit dem Arbeiter in demselben Haushalt gelebt hat, 1 Arbeitstag,

- i) bei der Einsegnung, bei der Erstkommunion, bei einer entsprechenden religiösen oder weltanschaulichen Feier und bei der Eheschließung eines Kindes des Arbeiters
1 Arbeitstag,
- k) bei der silbernen Hochzeit des Arbeiters
1 Arbeitstag,
- l) bei schwerer Erkrankung
aa) des Ehegatten,
bb) eines Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 185 c RVO besteht oder bestanden hat,
cc) der im Haushalt des Arbeiters lebenden Eltern oder Stiefeltern des Arbeiters, wenn dieser die nach ärztlicher Bescheinigung unerläßliche Pflege des Erkrankten deshalb selbst übernehmen muß, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht,
bis zu 6 Kalendertagen
im Kalenderjahr,
- m) soweit kein Anspruch nach Buchstabe l besteht oder im laufenden Kalenderjahr eine Arbeitsbefreiung nach Buchstabe l nicht bereits in Anspruch genommen worden ist, bei schwerer Erkrankung des Ehegatten oder einer sonstigen in seinem Haushalt lebenden Person, wenn der Arbeiter aus diesem Grunde die Betreuung seiner Kinder, die das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig sind, übernehmen muß, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht,
bis zu 6 Kalendertagen
im Kalenderjahr.
- Fällt in den Fällen der Buchstaben h bis k der Anlaß der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag, entfällt der Anspruch auf Freistellung.
- Fällt in den Fällen der Buchstaben d bis g der Anlaß der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag oder ist der dem Anlaß der Freistellung folgende Tag — im Falle des Buchstaben f einer der drei folgenden Tage — arbeitsfrei, vermindert sich der Anspruch auf Freistellung um einen Arbeitstag.
- In den Fällen der Buchstaben l und m vermindert sich der Anspruch auf Freistellung um jeden in den Anspruchszeitraum fallenden arbeitsfreien Tag.“
- b) In Absatz 3 Unterabs. 2 wird das Wort „Dienstbefreiung“ durch das Wort „Arbeitsbefreiung“ ersetzt.
7. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
„Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen“
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „ , sofern ein Lohnanspruch besteht,“ gestrichen sowie die Worte „ausgefallenen Arbeitsstunden“ durch die Worte „ausgefallene Arbeitszeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden das Wort „ausfallende“ durch das Wort „ausgefallene“ ersetzt sowie die Worte „durch zusätzliche Arbeit an anderen Tagen“ gestrichen.
- c) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
„(2) Bei Arbeitsversäumnis, die infolge von technisch bedingten Verkehrsstörungen oder infolge von Naturereignissen am Wohn- oder Arbeitsort oder auf dem Wege zur Arbeit unvermeidbar ist und nicht durch Leistungsverchiebung ausgeglichen werden kann, wird der Lohn für die ausgefallene Arbeitszeit, jedoch längstens für zwei aufeinander folgende Kalendertage, fortgezahlt.“
8. § 42 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Absatz 1 Unterabs. 1 erhält die folgende Fassung:
„Dem Arbeiter werden im Falle einer nach Beginn der Beschäftigung durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge gezahlt, es sei denn, daß er sich den Unfall oder die Krankheit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „gezahlt“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Unterabs. 1 Satz 2 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „gezahlt“ ersetzt.
- d) Absatz 5 Unterabs. 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
 „Dies gilt nicht, wenn
 a) der Arbeiter Erwerbsunfähigkeitsrente oder Altersruhegeld erhält,
 b) die Arbeitsunfähigkeit infolge Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruchs eingetreten ist.“
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 aa) In Unterabsatz 1 werden vor den Worten „der Arbeitsunfähigkeit“ die Worte „seit dem Beginn“ eingefügt und das Wort „gewährt“ durch das Wort „gezahlt“ ersetzt.
 bb) In Unterabsatz 2 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „gezahlt“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 Unterabs. 1 werden nach dem Wort „Krankenlohn“ ein Komma und die Worte „der Krankenzuschuß“ eingefügt.
- g) Absatz 8 erhält die folgende Fassung:
 „(8) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.“
- h) Absatz 9 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- i) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden die Worte „ , außer in den Fällen des § 183 Abs. 4 RVO,“ gestrichen und das Wort „gewährt“ durch das Wort „gezahlt“ ersetzt.
 bb) In Satz 2 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „gezahlt“ ersetzt.
- j) Absatz 11 Unterabs. 2 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 1 wird gestrichen.
 bb) Im bisherigen Satz 2 wird das Wort „gewährt“ durch das Wort „zahlt“ ersetzt.
- k) Es wird die folgende Protokollnotiz eingefügt:
„Protokollnotiz zu Absatz 8:
 Hat der Arbeiter in einem Fall des Absatzes 8 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalles oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Arbeitgeber günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.“
- l) Die Protokollnotiz zu Absatz 10 Satz 2 wird gestrichen.
9. In § 45 Abs. 1 Satz 1 werden die Beträge
 „200 DM,
 350 DM,
 500 DM“
 durch die Beträge
 „600 DM,
 800 DM,
 1000 DM“
 ersetzt.
10. § 48 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 a) In Absatz 2 Buchst. b werden vor den Worten „einen Zuschlag“ die Worte „nach Maßgabe des § 31 Abs. 2 Unterabs. 2“ eingefügt.
 b) In Absatz 3 Unterabs. 2 werden die Worte „31. Oktober“ durch die Worte „30. Juni“ und die Worte „ersten Urlaubsabschnitts“ durch das Wort „Urlaubs“ ersetzt sowie der folgende Satz angefügt:
 „Hat das Arbeitsverhältnis bei Beginn des Urlaubs mindestens sechs volle Kalendermonate bestanden, bleibt der danach berechnete Zuschlag für den Rest des Urlaubsjahres maßgebend.“
 c) In Absatz 8 Unterabs. 5 wird das Wort „Tages“ durch das Wort „Urlaubstages“ ersetzt.
 d) Es wird der folgende Absatz 10 eingefügt:
 „(10) Die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat eines Sonderurlaubs nach § 54 a um ein Zwölftel. Die Verminderung unterbleibt für drei Kalendermonate eines Sonderurlaubs zum Zwecke der beruflichen Fortbildung, wenn eine Anerkennung nach § 54 a Satz 2 vorliegt.“
 e) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11; die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
 f) Es werden die folgenden Absätze 12 und 13 angefügt:
 „(12) Vor Anwendung der Absätze 10 und 11 sind der Erholungsurlaub und ein etwaiger Zusatzurlaub zusammenzurechnen.
 (13) Bruchteile von Urlaubstagen werden — bei mehreren Bruchteilen nach ihrer Zusammenrechnung — einmal im Urlaubsjahr auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Absatz 8 Unterabs. 5 bleibt unberührt.“
 g) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:
„Protokollnotiz zu Absatz 3 Unterabs. 2:
 Dem Beginn des Urlaubs stehen der Zeitpunkt, von dem an nach den §§ 42 und 42 a Krankenbezüge zu zahlen sind, und der Erste des Kalendermonats, nach dem die Zuwendung nach dem Tarifvertrag über einer Zuwendung für Arbeiter

- des Bundes und der Länder zu bemessen ist, gleich.“
11. In § 49 Abs. 5 erhalten die Unterabsätze 2 und 3 die folgende Fassung:
 „Unterabsatz 1 ist auf Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz oder nach Vorschriften für politisch Verfolgte nicht anzuwenden.
 Für die Anwendung der Unterabsätze 1 und 2 gilt § 48 Abs. 8 und 10 bis 13 entsprechend.“
12. § 53 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:
 „(1) Der Urlaub ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten.
 Kann der Urlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, ist er bis zum 30. April des folgenden Urlaubsjahres anzutreten. Kann der Arbeiter den Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit nicht bis zum 30. April antreten, hat er ihn innerhalb von drei Monaten nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, spätestens jedoch bis zum Ablauf des zweiten auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Urlaubsjahres, anzutreten.
 Läuft die Wartezeit (§ 51) erst im Laufe des folgenden Urlaubsjahres ab, ist der Urlaub spätestens bis zum Ende dieses Urlaubsjahres anzutreten.
 Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Frist angetreten ist, verfällt.“
13. § 54 erhält die folgende Fassung:
 „§ 54
Urlaubsabgeltung
 (1) Ist im Zeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Urlaubsanspruch noch nicht erfüllt, ist der Urlaub, soweit dies dienstlich oder betrieblich möglich ist, während der Kündigungsfrist zu gewähren und zu nehmen. Soweit der Urlaub nicht gewährt werden kann oder die Kündigungsfrist nicht ausreicht, ist der Urlaub abzugelten. Entsprechendes gilt, wenn das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag (§ 56 Abs. 1) oder wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 62) endet oder wenn der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden kann.
 Ist dem Arbeiter wegen eines vorsätzlich schuldhaften Verhaltens außerordentlich gekündigt worden oder hat der Arbeiter das Arbeitsverhältnis unberechtigterweise gelöst, wird lediglich derjenige Urlaubsanspruch abgegolten, der dem Arbeiter nach gesetzlichen Vorschriften bei Anwendung des § 48 Abs. 11 Satz 1 noch zustehen würde.
 (2) Für jeden abzugeltenden Urlaubstag wird der Urlaubslohn gezahlt, der dem Arbeiter für einen Urlaubstag in dem Kalendermonat, in dem er ausgeschieden ist, zugestanden hätte.
- Protokollnotiz zu Absatz 1:**
 Die Abgeltung unterbleibt, wenn der Arbeiter in unmittelbarem Anschluß in ein Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen
- Dienstes im Sinne des § 40 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a übertritt und dieser sich verpflichtet, den noch nicht verbrauchten Urlaub zu gewähren.“
14. § 62 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 a) Es wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Liegt bei einem Arbeiter, der Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1 und 2 das Arbeitsverhältnis wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit endet, die nach § 19 des Schwerbehindertengesetzes erforderliche Zustimmung der Hauptfürsorgestelle noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides der Hauptfürsorgestelle.“
 b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
15. § 63 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
„Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung“
 b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
 „(2) Soll der Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 geendet hat, ausnahmsweise weiterbeschäftigt werden, ist mit ihm ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. In diesem Arbeitsvertrag ist der Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem das Arbeitsverhältnis spätestens endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Im übrigen kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Schluß eines Lohnzeitraumes (§ 31 Abs. 1) gekündigt werden. In dem Arbeitsvertrag können die Vorschriften dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise abgedungen werden, jedoch darf kein niedrigerer Lohn vereinbart werden als der Lohn der Lohngruppe, die der Tätigkeit des Arbeiters in dem neuen Arbeitsverhältnis entspricht. Die §§ 37, 57 und 58 werden nicht angewendet.“
16. Dem § 65 Abs. 4 wird der folgende Unterabsatz angefügt:
 „Übergangsgeld steht ferner nicht zu für den Zeitraum vom Beginn des dritten Monats seit dem Beginn einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn das Arbeitsverhältnis vor Beginn der Erwerbsunfähigkeit oder der Berufsunfähigkeit begründet worden war.“
17. § 67 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) Satz 1 und 2 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:
 „Das Übergangsgeld wird in monatlichen Teilbeträgen am 15. eines Monats gezahlt, erstmalig am 15. des auf das Ausscheiden folgenden Monats. Je vier Wochenbeträge werden zu einem monatlichen Teilbetrag

zusammengefaßt. Die Auszahlung unterbleibt, bis etwaige Vorschüsse durch Aufrechnung getilgt sind.“

b) Im bisherigen Satz 3 werden die Worte „dem Empfang“ durch die Worte „der Zahlung“ ersetzt.

18. In § 72 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

19. bis 23. ...

§ 2

Inkrafttreten

(1) Es treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. März 1979,
 - b) § 1 Nrn. 14 ... mit Wirkung vom 1. Oktober 1979,
 - c) die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1980.
- (2) ...

Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung

Auf Vorschlag des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses wird folgendes beschlossen:

I.

Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung

Die Allgemeine Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Allgemeine Vergütungsordnung) — KABl. 1966 S. 95 —, zuletzt geändert und ergänzt durch Beschluß vom 13. Dezember 1979 (KABl. 1980 S. 7), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Gliederung

- a) Der Berufsgruppenbezeichnung „Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen, Kinderpflegerinnen sowie Mitarbeiter(innen) in entsprechenden Tätigkeiten“ werden die Worte „Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Jugendleiterinnen im Erziehungsdienst“ vorangestellt.
- b) Die Berufsgruppenbezeichnung „Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Jugendleiterinnen“ wird durch die Bezeichnung „Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Sozialdienst“ ersetzt.

2. Berufsgruppe „Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen, Kinderpflegerinnen sowie Mitarbeiter(innen) in entsprechenden Tätigkeiten“

Die Berufsgruppe „Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen, Kinderpflegerinnen sowie Mitarbeiter(innen) in entsprechenden Tätigkeiten“ wird wie folgt geändert*):

- a) Der Überschrift werden die Worte „Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Jugendleiterinnen im Erziehungsdienst“ vorangestellt.
- b) Die Tätigkeitsmerkmale werden um folgende Fallgruppen ergänzt:
„18. **Sozialarbeiter / Sozialpädagogen** mit staatlicher Anerkennung

oder **Jugendleiterinnen** mit staatlicher Prüfung im Erziehungsdienst¹²⁾¹³⁾¹⁴⁾

- a) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen⁷⁾⁸⁾
- b) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten für körperlich, geistig oder seelisch gestörte oder gefährdete Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 40 Plätzen⁴⁾⁷⁾⁸⁾
- c) als Leiter(innen) von Kinderwohnheimen oder Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 70 Plätzen¹⁾⁸⁾¹⁰⁾
- d) als Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen¹⁾⁸⁾¹¹⁾
- e) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen⁷⁾⁸⁾
- f) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kindertagesstätten für körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen⁴⁾⁷⁾⁸⁾
- g) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Kinderwohnheimen oder Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen¹⁾⁸⁾¹⁰⁾
- h) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen¹⁾⁸⁾¹¹⁾
- i) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Erziehungsheimen, die der Erziehung oder Betreuung von körperlich, seelisch oder geistig gestörten Kindern oder Jugendlichen dienen, mit einer jewei-

*) Diese Änderung ist lediglich redaktioneller Art. Im Zusammenhang mit der Einrichtung der Berufsgruppe „Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Sozialdienst“ (vgl. Abschn. I Nr. 3 d. Beschlusses) sind die bisherigen Tätigkeitsmerkmale und Anmerkungen für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Erziehungsdienst aus der bisherigen Berufsgruppe „Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Jugendleiterinnen“ inhaltlich unverändert mit der bisherigen Berufsgruppe „Erzieher ...“ verbunden worden.

ligen Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen¹⁾⁴⁾⁸⁾¹⁵⁾

- k) in geschlossenen (gesicherten) Gruppen oder in Aufnahme-(Beobachtungs-)gruppen oder in heilpädagogischen Gruppen¹⁾
- l) als Leiter(innen) von Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder

Verg.Gr. IV b

19. **Mitarbeiter der Fallgruppe 18 nach vierjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. V b**¹⁾⁴⁾⁷⁾⁸⁾¹⁰⁾¹¹⁾¹²⁾¹³⁾¹⁴⁾¹⁵⁾

20. **Sozialarbeiter / Sozialpädagogen** mit staatlicher Anerkennung oder

Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung **im Erziehungsdienst**¹²⁾¹³⁾¹⁴⁾

- a) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen⁷⁾⁸⁾
- b) als Leiter(innen) von Kindertagesstätten für körperlich, geistig oder seelisch gestörte oder gefährdete Kinder mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen⁴⁾⁷⁾⁸⁾¹⁵⁾
- c) als Leiter(innen) von Kinderwohnheimen oder Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen¹⁾⁸⁾¹⁰⁾
- d) als Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen¹⁾⁸⁾¹¹⁾
- e) als Leiter(innen) von Erziehungsheimen, die der Erziehung oder Betreuung von körperlich, seelisch oder geistig gestörten Kindern oder Jugendlichen dienen, mit einer jeweiligen Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen¹⁾⁴⁾⁸⁾¹⁵⁾
- f) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen¹⁾⁸⁾¹¹⁾
- g) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Erziehungsheimen, die der Erziehung oder Betreuung von körperlich, seelisch oder geistig gestörten Kindern oder Jugendlichen dienen, mit einer jeweiligen Durchschnittsleistung von mindestens 50 Plätzen¹⁾⁴⁾⁸⁾¹⁵⁾
- h) denen die verantwortliche Führung einer geschlossenen (gesicherten) Gruppe oder einer Aufnahme-(Beobachtungs-)gruppe durch ausdrückliche Anordnung übertragen ist, wenn ihnen mindestens zwei Mitarbeiter(innen) im Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind¹⁾⁹⁾

i) in der Erziehungshilfe für schwer erziehbare Kinder oder Jugendliche¹⁾⁴⁾

aa) als Leiter(innen) von Aufnahme-, Beobachtungs- und heilpädagogischen Gruppen,

bb) als Erzieher(innen) (z. B. Obererzieher, Haupterzieher), denen mindestens vier Erziehungsgruppen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind,

k) als Leiter(innen) von Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder, wenn ihnen mindestens ein(e) Mitarbeiter(in) der Berufsgruppe „Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen/-Hortnerinnen, Kinderpflegerinnen“ sowie Mitarbeiter in entsprechenden Tätigkeiten der Fallgruppe 14 i oder der Fallgruppe 17 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist⁹⁾

l) denen die Fachaufsicht über Kindertagesstätten oder Heime übertragen ist, in denen mindestens 60 Mitarbeiter im Erziehungsdienst tätig sind⁷⁾⁹⁾

m) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen/Jugendleiterinnen, denen die Fachaufsicht über Kindertagesstätten oder Heime übertragen ist, in denen mindestens 140 Mitarbeiter im Erziehungsdienst tätig sind⁷⁾⁹⁾

Verg.Gr. IV a

21. **Sozialarbeiter / Sozialpädagogen** mit staatlicher Anerkennung oder

Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung **im Erziehungsdienst**¹²⁾¹³⁾¹⁴⁾

- a) als Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen¹⁾⁸⁾¹¹⁾
- b) als Leiter(innen) von Erziehungsheimen, die der Erziehung oder Betreuung von körperlich, seelisch oder geistig gestörten Kindern oder Jugendlichen dienen, mit einer jeweiligen Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen¹⁾⁴⁾⁸⁾¹⁵⁾
- c) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Leiter(innen) von Erziehungsheimen, die der Erziehung oder Betreuung von körperlich, seelisch oder geistig gestörten Kindern oder Jugendlichen dienen, mit einer jeweiligen Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen¹⁾⁴⁾⁸⁾¹⁵⁾
- d) in der Erziehungshilfe für schwer erziehbare Kinder oder Jugendliche als Erzieher(innen) (Haupterzieher, Erziehungsvorsteher, Erziehungsleiter), denen mindestens 9 Erziehungsgruppen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind¹⁾⁴⁾

- e) denen die Fachaufsicht über Kindertagesstätten oder Heime übertragen ist, in denen mindestens 140 Mitarbeiter im Erziehungsdienst tätig sind⁷⁾⁹⁾
- f) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen/Jugendleiterinnen, denen die Fachaufsicht über Kindertagesstätten oder Heime übertragen ist, in denen mindestens 280 Mitarbeiter im Erziehungsdienst tätig sind⁷⁾⁹⁾

Verg.Gr. III

22. Sozialarbeiter / Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung

oder
Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung
im Erziehungsdienst¹²⁾¹³⁾¹⁴⁾

- a) als Leiter(innen) von Erziehungsheimen, die der Erziehung oder Betreuung von körperlich, seelisch oder geistig gestörten Kindern oder Jugendlichen dienen, mit einer jeweiligen Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen¹⁾⁴⁾⁸⁾¹⁵⁾
- b) in der Erziehungshilfe für schwer erziehbare Kinder oder Jugendliche als Erzieher(innen) (Haupterzieher, Erziehungsvorsteher, Erziehungsleiter), denen mindestens 18 Erziehungsgruppen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind¹⁾⁴⁾
- c) denen die Fachaufsicht über Kindertagesstätten oder Heime übertragen ist, in denen mindestens 280 Mitarbeiter im Erziehungsdienst tätig sind⁷⁾⁹⁾

c) Der Anmerkung 9 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Honorarkräfte werden entsprechend berücksichtigt.“

d) Folgende Anmerkungen werden angefügt:

„¹²⁾ Die Rechtsstellung der Mitarbeiter, die am 1. Januar 1960 die Tätigkeit von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Anerkennung zu besitzen oder die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, ist durch das Inkrafttreten der Tarifverträge vom 15. Januar 1960 und vom 19. Juni 1970 nicht vermindert worden. Sind solche Mitarbeiter am 1. Januar 1960 mindestens zehn Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind solche Mitarbeiter am 1. Januar 1960 noch nicht zehn Jahre mit Aufgaben von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen zehn Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben. Nach dem 31. Dezember 1959 eingestellte Mitarbeiter ohne staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder staatliche Prüfung als Jugendleiterin fallen nicht unter den Begriff des Sozialarbeiters oder der Jugendleiterin im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.“

¹³⁾ Den Sozialarbeitern/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule geschulten Sozialarbeiter/Sozialpädagogen gleich.

¹⁴⁾ Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen mit staatlicher Anerkennung als Erzieher oder Kindergärtnerin oder mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin oder mit staatlicher Erlaubnis als Kinderkrankenschwester sowie Mitarbeiter(innen) in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) oder Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachausbildung werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert, wenn sie am 1. April 1970 die in dem Tätigkeitsmerkmal geforderte Tätigkeit ausüben oder ihnen bis zum 31. Dezember 1983 diese Tätigkeit übertragen wird.

Für die Beschäftigung von Kinderkrankenschwestern sind die jeweils geltenden Bestimmungen der Vereinbarungen zwischen den zentralen Trägern der freien Jugendhilfe und den zuständigen Landesbehörden zu beachten. Im Rahmen der in Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen dürfen Kinderkrankenschwestern nur mit der Leitung von Gruppen mit Säuglingen und Kleinstkindern sowie von Kinderheimen (mit Säuglingen) beauftragt werden.

¹⁵⁾ Zu den in diesen Tätigkeitsmerkmalen genannten Kindern oder Jugendlichen gehören auch schwer erziehbare Kinder und Jugendliche in geschlossenen (gesicherten) Gruppen oder in Aufnahme-(Beobachtungs-)gruppen.“

e) Folgende **Übergangsbestimmung** wird angefügt:

„Bis zum Inkrafttreten einer in Aussicht genommenen Änderung der Tätigkeitsmerkmale für Mitarbeiter in Heimen gelten folgende Tätigkeitsmerkmale der bisherigen Berufsgruppe ‚Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Jugendleiterinnen‘ weiter:

Verg.Gr. V b

1. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung
 oder
 Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung¹⁾
- a) als Leiter(innen) von Heimen für Gefährdete und Nichtseßhafte mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen²⁾³⁾
- b) als Leiter(innen) von Altenheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 100 Plätzen³⁾

Verg.Gr. IV b

2. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung
 oder
 Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung¹⁾
- a) als Leiter(innen) von Heimen für Gefährdete und Nichtseßhafte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen²⁾³⁾
- b) als Leiter(innen) von Altenheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen³⁾

Verg.Gr. IV a

3. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung
 oder
 Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung¹⁾
- a) als Leiter(innen) von Heimen für Gefährdete und Nichtseßhafte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen²⁾³⁾
- b) als Leiter(innen) von Altenheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 150 Plätzen³⁾

¹⁾ Die Anmerkungen 12, 13 und 14 der obigen Berufsgruppe gelten entsprechend.

²⁾ Die Mitarbeiter erhalten eine Zulage von monatlich 90 DM. Anmerkung 1 Absatz 3 der obigen Berufsgruppe gilt entsprechend.

³⁾ Anmerkung 8 der obigen Berufsgruppe gilt entsprechend.“

3. Berufsgruppe **„Sozialarbeiter / Sozialpädagogen, Jugendleiterinnen“**

Die Berufsgruppe „Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Jugendleiterinnen“ wird durch folgende Berufsgruppe ersetzt:

„Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Sozialdienst

Verg.Gr. V b

1. **Sozialarbeiter/Sozialpädagogen** mit entsprechender Tätigkeit¹⁾

Verg.Gr. IV b

2. **Mitarbeiter der Fallgruppe 1** nach einjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. V b¹⁾
3. **Sozialarbeiter/Sozialpädagogen** mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung und entsprechender Tätigkeit¹⁾²⁾
4. **Sozialarbeiter/Sozialpädagogen**¹⁾
 - a) denen besonders schwierige Aufgaben übertragen sind³⁾
 - b) als Leiter von Diakonischen Werken, denen mindestens zwei Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁴⁾⁵⁾
 - c) denen mindestens drei Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VI b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁵⁾
 - d) die die Arbeiten von mindestens sechs Sozialarbeitern/Sozialpädagogen zu koordinieren haben⁵⁾

Verg.Gr. IV a

5. **Mitarbeiter der Fallgruppe 3** nach zweijähriger Berufsausübung in dieser Tätigkeit nach Abschluß der Spezialausbildung¹⁾²⁾
6. **Mitarbeiter der Fallgruppe 4** nach mindestens fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung in einer Tätigkeit der Fallgruppe 4¹⁾³⁾⁴⁾⁵⁾
7. **Sozialarbeiter/Sozialpädagogen**¹⁾
 - a) deren Aufgabenbereich sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung, insbesondere durch die Bearbeitung von Grundsatzfragen und schwierigen Planungsaufgaben, erheblich aus der Fallgruppe 4 a heraushebt
 - b) als Leiter von Diakonischen Werken, denen mindestens drei Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VI b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁴⁾⁵⁾
 - c) denen mindestens sechs Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VI b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁵⁾

Verg.Gr. III

8. **Sozialarbeiter/Sozialpädagogen**¹⁾
 - a) als Leiter von Diakonischen Werken, denen mindestens sechs Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VI b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁴⁾⁵⁾
 - b) denen mindestens zwölf Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VI b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind⁵⁾

Verg.Gr. II a

9. **Sozialarbeiter/Sozialpädagogen** als Leiter von Diakonischen Werken, denen mindestens sechzehn Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VI b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, nach sechsjähriger Berufsausübung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. III¹⁾⁴⁾⁵⁾

- a) Sozialarbeiter und Sozialpädagogen im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten Sozialarbeiter und Sozialpädagogen gleich. Ferner stehen ihnen die (früheren) Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleich.
- b) Die Rechtsstellung der Mitarbeiter, die am 1. Januar 1960 die Tätigkeit von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Anerkennung zu besitzen oder die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, ist durch das Inkrafttreten der Tarifverträge vom 15. Januar 1960 und vom 19. Juni 1970 nicht vermindert worden. Sind solche Mitarbeiter am 1. Januar 1960 mindestens zehn Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind solche Mitarbeiter am 1. Januar 1960 noch nicht zehn Jahre mit Aufgaben von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen zehn Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben. Nach dem 31. Dezember 1959 eingestellte Mitarbeiter ohne staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder staatliche Prüfung als Jugendleiterin fallen nicht unter den Begriff des Sozialarbeiters oder der Jugendleiterin im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.
- c) Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen mit staatlicher Anerkennung als Erzieher oder Kindergärtnerin oder mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin oder mit staatlicher Erlaubnis als Kinderkrankenschwester sowie Mitarbeiter(innen) in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen) oder Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachausbildung werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert, wenn sie am 1. April 1970 die in dem Tätigkeitsmerkmal geforderte Tätigkeit ausüben oder ihnen bis zum 31. Dezember 1983 diese Tätigkeit übertragen wird. Für die Beschäftigung von Kinderkrankenschwestern sind die jeweils geltenden Bestimmungen der Vereinbarungen zwischen den zentralen Trägern der freien Jugendhilfe und den zuständigen Landesbehörden zu beachten. Im Rahmen der in Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen dürfen Kinderkrankenschwestern nur mit der Leitung von Gruppen mit Säuglingen und Kleinstkindern sowie von Kinderheimen (mit Säuglingen) beauftragt werden.
- d) Eine zusätzliche abgeschlossene Spezialausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer entsprechenden mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung vermittelt worden ist. Als Zusatzausbildung kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 zum Beispiel in Betracht:
 - a) heilpädagogische Ausbildung,
 - b) sozialtherapeutische Ausbildung,
 - c) sozialpsychiatrische Ausbildung,
 - d) Ausbildung als Supervisor,
 - e) Ausbildung als Ehe- oder Erziehungsberater,
 - f) Ausbildung und Zweite Prüfung nach den Ausbildungsrichtlinien MiVUSD.
- e) Besonders schwierige Aufgaben sind zum Beispiel^{*)}:
 - a) Gemeinwesenarbeit im sozialen Brennpunkt,
 - b) Arbeit mit psychisch Kranken,
 - c) Suchtkrankenhilfe,
 - d) Führung von Vormundschaften und Pflegschaften,
 - e) Nichtseßhaften-, Straffälligen- oder andere Gefährdeterhilfe,
 - f) Schwangerschaftskonfliktberatung,
 - g) regelmäßige Anregung, Gestaltung und Begleitung verschiedener gemeindebezogener diakonischer Aktivitäten für den Bereich eines Kirchenkreises oder einen vergleichbaren Bereich.

*) Zu Anmerkung 3:

- a) Im Zusammenhang mit der Einführung der Berufsgruppe „Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Sozialdienst“ hat die Kirchenleitung durch Beschluß vom 9. 1. 1980 bestimmt, daß die nachstehende Feststellung des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses vom 17. 12. 1979 Grundlage für die Auslegung des Begriffs „besonders schwierige Aufgaben“ im Sinne der Fallgruppe 4 a ist:
 „Die Erweiterung der Aufzählung von Beispielen für den Begriff 'besonders schwierige Aufgaben' in der Anmerkung 3 stellt keine Erweiterung des Inhalts des Begriffs gegenüber seiner bisherigen Bedeutung dar. Der Begriff erfährt durch die gegenwärtig weitgehend erschöpfende Aufzählung besonders schwieriger Tätigkeiten vielmehr eine Abgrenzung gegenüber der üblichen Tätigkeit des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen. Andere Tätigkeiten kommen als 'besonders schwierig' nur in Ausnahmefällen in Frage.“
- b) Vergleichbarer Bereich im Sinne des Buchstaben g ist auch der eines Verbandes. Als gemeindebezogene diakonische Aktivitäten sind zum Beispiel anzusehen: Gewinnung von Pflegestellen und Begleitung von Pflegeelternkreisen; Einrichtung von Schulaufgabenhilfen, insbesondere für ausländische Kinder, und Hilfe bei der Integration; Hilfen für Alleinerziehende; Einrichtung von Gesprächskreisen für Jugendliche mit Problemen beruflicher, schulischer und familiärer Art.

9) Wird das Diakonische Werk von einem Pfarrer oder einem anderen Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung geleitet, gilt als Leiter im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals auch der Geschäftsführer, wenn ihm durch die Dienstweisung oder Geschäftsverteilungsanordnung leitende Funktionen übertragen worden sind.

9) Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Mitarbeiter abhängt, zählen Teilbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten. Honorarkräfte werden entsprechend berücksichtigt."

II.

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Bielefeld, den 9. Januar 1980

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

Dr. Martens

(L. S.)

Az.: 493/80/A 7—02

Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Landeskirchenamt

Az.: 44991/79/A 7—01

Bielefeld, den 9. 1. 1980

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat am 8. Mai 1979 die nachstehende Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes beschlossen. Die Westfälische Landessynode hat der Verordnung am 25. Oktober 1979 zugestimmt. Daraufhin hat der Rat der Evangelischen Kirche der Union die Verordnung durch Beschluß vom 4. Dezember 1979 für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft gesetzt.

Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Vom 8. Mai 1979
(ABl.EKD 1979 S. 361)

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April / 8. Mai 1972 wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten (Kirchenbeamtengesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 1975 (ABl. EKD 1975 Seite 195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 1977 (ABl. EKD 1977 Seite 375), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Regelungen über die Laufbahnen der Kirchenbeamten und die Art ihrer Vorbildung werden in Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz getroffen.“

2. § 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der Union werden vom Rat bestimmt. Die Zuständigkeit zur Bestimmung der Amtsbezeichnung der übrigen Kirchenbeamten richtet sich nach dem Recht der Gliedkirchen.“

3. § 21 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Dauer des Erholungsurlaubs regelt für die Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der Union der Rat, für die übrigen Kirchenbeamten das nach dem Recht der jeweiligen Gliedkirche zuständige Organ.“

§ 2

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Mai 1979 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 8. Mai 1979

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin West

(L. S.)

Dr. Kruse

Änderung des Dienstrechts der nebenberuflichen Kirchenmusiker

Auf Vorschlag des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses wird folgendes beschlossen:

I.

Änderung der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker

Die Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Juli 1971 (KABl. 1971 S. 110), zuletzt geändert durch Beschluß der Kirchenlei-

tung vom 13. Dezember 1979 (KABl. 1980 S. 8), wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer § 5 wird eingefügt:

„§ 5

(1) Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit der Kirchenmusiker pro Woche richtet

sich entsprechend dem Aufgabenumfang nach der Anlage 3.

(2) Mindestens ein Werktag in der Kalenderwoche bleibt dienstfrei. In einem Vierteljahr soll ein Wochenende (Samstag und Sonntag) dienstfrei bleiben. Dieses Wochenende wird als ein freier Werktag gerechnet.“

2. Die bisherigen §§ 5 bis 9 werden die §§ 6 bis 10.
3. Der bisherige § 10 wird aufgehoben.
4. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 1
(zu § 2 der Ordnung)**

**Muster eines Dienstvertrages/Arbeitsvertrages
für nebenberufliche Kirchenmusiker**

Dienstvertrag / Arbeitsvertrag

1. Herr/Frau _____, geboren am _____ wird auf unbestimmte Zeit/für die Zeit bis zum Ablauf des _____ bei der _____ Kirchengemeinde _____ als nebenberufliche(r) Kirchenmusiker(in) Chorleiter(in) [ggf. Organist(in)] angestellt.
2. Vertraginhalt sind die Bestimmungen der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Juli 1971 (KABl. 1971 S. 110) in der jeweiligen geltenden Fassung.
3. Die Aufgaben des Kirchenmusikers/der Kirchenmusikerin ergeben sich aus einer besonders zu erstellenden Dienstanweisung.
4. Der Kirchenmusiker/Die Kirchenmusikerin erhält eine Vergütung nach Gruppe _____ der jeweils geltenden Fassung der Anlage 3 zur Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen.
5. (Nebenabreden)

(Siegel) _____, den _____

(Unterschrift des Kirchenmusikers/der Kirchenmusikerin)

(Unterschriften)“

5. In der zu Anlage 3 gehörenden Tabelle der Vergütungen wird eine Spalte angefügt, die bezogen auf die einzelnen Gruppen folgende Fassung erhält:

Gruppe	„Wochenarbeitszeit	
		Stunden
1		2,25
2		4,5
3		6,75
4		9
5		3,5
6		2,5“

II.

Aufhebung der vorläufigen Regelung

Die vorläufige Regelung über die Arbeitszeit der nebenberuflichen Kirchenmusiker vom 19. März 1979 (KABl. 1979 S. 72) wird mit Ablauf des 29. Februar 1980 aufgehoben.

III.

Inkrafttreten

Die vorstehende Regelung tritt am 1. März 1980 in Kraft.

Bielefeld, den 9. Januar 1980

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) Dr. Martens

Az.: 27 II/80/A 7—02

Durchführung der Tarifverträge über eine Zuwendung

Landeskirchenamt
Az.: 27 III/80/A 7-02

Bielefeld, den 10. 1. 1980

Auf Vorschlag des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses hat die Kirchenleitung zur Durchführung der Tarifverträge über eine Zuwendung folgendes beschlossen:

1. Die Hinweise zur Durchführung des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte sollen ab 1. 1. 1980 wie folgt geändert werden:
 - a) Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
 - „b) Die Beschäftigung bei den zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) gehörenden Kirchen und Gemeinschaften sowie bei ihren Werken ohne Rücksicht auf deren Rechtsform ist im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 erste Alternative und Abs. 4 Nr. 1 wie eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst (vgl. Protokollnotiz Nr. 2 zu § 1) zu behandeln.“
 - b) Nr. 6 Buchst. b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Verminderung der Zuwendung nach § 2 Abs. 2 soll nur erfolgen, wenn der Mitarbeiter nicht während des gesamten Kalenderjahres Bezüge aus einem Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn der zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) gehörenden Kirchen und Gemeinschaften sowie ihrer Werke ohne Rücksicht auf deren Rechtsform erhalten oder während eines dieser Rechtsverhältnisse Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz bekommen hat. Dies bedeutet eine Erweiterung der Auslegung des Begriffs ‚desselben Arbeitgebers‘ im Sinne des § 2 Abs. 2.“

2. Bei Anwendung der Zuwendungstarifverträge ist als öffentlicher Dienst auch die Beschäftigung bei solchen Einrichtungen anzusehen, die ausschließlich oder überwiegend aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder mehrerer Länder finanziert werden, wenn sie im Bereich des öffentlichen Dienstes berücksichtigt wird.

Bewährungsaufstieg, Erholungsurlaub, Übergangsgeld und Zuwendung bei Mutterschaftsurlaub

Landeskirchenamt
Az.: 940/80/A 7-02

Bielefeld, den 8. 1. 1980

Auf Vorschlag des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses hat die Kirchenleitung im Hinblick auf die Auswirkungen der Bestimmungen über den Mutterschaftsurlaub auf den Bewährungsaufstieg, den Erholungsurlaub, das Übergangsgeld und die Zuwendung der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung die nachstehenden Beschlüsse gefaßt. Die kirchlichen Dienststellen werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

- a) Es bestehen keine Bedenken, daß für den **Bewährungsaufstieg** nach § 23 a BAT-KF, Vorbemerkung 6 zur Allg. Vergütungsordnung und Vorbemerkung Nr. 4 Abs. 2 zum Lohngruppenverzeichnis auch die vor der Unterbrechung durch den Mutterschaftsurlaub zurückgelegten Bewährungszeiten erhalten bleiben [Beschluß vom 15. 11. 1979].
- b) Die nach § 8 d MSchG mögliche Kürzung des **Erholungsurlaubs** für jeden vollen Kalendermonat des Mutterschaftsurlaubs ist im kirchlichen Bereich durchzuführen [Beschluß vom 15. 11. 1979].
- c) Es bestehen keine Bedenken, daß das **Übergangsgeld** nach dem BAT-KF und dem MTL II sowie die **anteilige Zuwendung** nach den Zuwendungsstarifverträgen auch gezahlt werden, wenn die Mitarbeiterin bei Gewährung von Mutterschaftsurlaub spätestens mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Mutterschaftsurlaubs gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat [Beschluß vom 13. 12. 1979].

Schlichtungsausschuß nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz

Landeskirchenamt
Az.: 255 IV/80/A 7-06/1

Bielefeld, den 10. 1. 1980

Nachdem die erste Amtszeit des Schlichtungsausschusses nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz mit dem 31. Dezember 1979 abgelaufen ist, hat die Kirchenleitung aufgrund der §§ 1 bis 3 der Ordnung für die Bildung und das Verfahren des Schlichtungsausschusses vom 13. November 1975 (KABl. 1975 S. 176) im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter die bisherigen Mitglieder des Schlichtungsausschusses für die zweite Amtszeit vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1983 erneut berufen. Die Mitglieder sind:

Vorsitzender:

Dr. Friedrich Besch, Leitender Ministerialrat,
4630 Bochum, Pettenkoferweg 6

Stellvertreter:

Johannes Hirsch, Erster Staatsanwalt,
4630 Bochum-Querenburg, Sauerbruchstr. 26

1. Beisitzender: (Mitglied gem. § 2 Absatz 3 Satz 1 der o. a. Ordnung)

Wolfgang Werbeck, Superintendent,
4630 Bochum-Laer, Claus-Groth-Str. 2a

Stellvertreter:

Joachim Hennig — Cardinal von Widdern,
Superintendent,
4840 Rheda-Wiedenbrück,
Ludwig-von-Vincke-Str. 3

2. Beisitzer: (Mitglied gem. § 2 Absatz 3 Satz 2 der o. a. Ordnung)

Karl-Otto Refäuter, Kirchen-Verwaltungsrat,
4760 Werl-Hilbeck, Werler Str. 44

Stellvertreter:

Werner Hassenpflug, Küster,
5810 Witten, Parkweg 10 a

Versicherungsfreiheit der Geistlichen und sonstigen kirchlichen Bediensteten in der Sozialversicherung

Landeskirchenamt
Az.: 45050/79/B 15-03

Bielefeld, den 11. 1. 1980

Mit unserer Verfügung vom 20. Juni 1974 — 20312/74/B 15-03 — (KABl. 1974 S. 83) haben wir die Erlasse des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. November 1972 und des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1968 über die Gewährleistung der Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung als Voraussetzung für die Versicherungsfreiheit der Geistlichen und sonstigen kirchlichen Bediensteten in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung veröffentlicht. Mit Erlaß vom 20. Juli 1979 (GABl. NW 1979 S. 469) hat der Kultusminister seinen o. a. Erlaß ergänzt. Wir geben nachstehend den Ergänzungserlaß bekannt:

Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung

RdErl. d. Kultusministers v. 20. 7. 1979 —
IV B 2—24—10—2893/79
(GABl. NW 1979 S. 469)

Die mit dem RdErl. v. 28. 11. 1972 (GABl. NW. S. 517) getroffene Entscheidung über die Versicherungsfreiheit der Geistlichen und sonstigen kirchlichen Bediensteten wird aufgrund der §§ 169 Abs. 2, 172 Abs. 2, 1229 Abs. 2 RVO und des § 6 Abs. 2 AVG wie folgt ergänzt:

Dem Abs. 2 wird die folgende Nr. 5 angefügt:

„5. allen Lehrkräften und anderen Beschäftigten, die zwischen der Ersten Staatsprüfung und der

vorgesehenen Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für die Beamtenlaufbahn oder in der Zeit nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes vor der vorgesehenen erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, wenn die Berufung in ein Beamtenverhältnis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgesehen oder in absehbarer Zeit zu erwarten ist — bei diesen Beschäftigten ist in angemessenen Zeitabständen — spätestens jeweils nach 6 Monaten — zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit nach den Verhältnissen des Einzelfalles weiterhin vorliegen —.“

Sachbezugswerte für 1980

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 1. 1980
Az.: 944/80/A 7—02

Die Bundesregierung hat durch Verordnung vom 14. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2173) aufgrund des § 17 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches den Wert der Sachbezüge für das Kalenderjahr 1980 festgesetzt. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat den Wortlaut der Sachbezugsverordnung in der vom 1. Januar 1980 an geltenden Fassung am 14. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2174) bekanntgemacht. Wir geben die Neufassung der Sachbezugsverordnung nachstehend bekannt.

Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalender- jahr 1980 (Sachbezugsverordnung 1980 — SachBezV 1980)

§ 1

Freie Kost und Wohnung

(1) Der Wert der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung wird auf monatlich 405,— DM festgesetzt. Für die Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat sind für jeden Tag ein Dreißigstel des Wertes nach Satz 1 zugrunde zu legen. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende vermindert sich der Wert nach Satz 1 um 15 vom Hundert.

(2) Wird freie Kost und Wohnung teilweise zur Verfügung gestellt, so sind anzusetzen

für die Wohnung	34 vom Hundert,
für Heizung und Beleuchtung	10 vom Hundert,
für Frühstück	12 vom Hundert,
für Mittagessen	22 vom Hundert,
für Abendessen	22 vom Hundert

des Wertes nach Absatz 1.

(3) Ist mehreren Beschäftigten ein Wohnraum zur Verfügung gestellt, so vermindert sich der für Wohnung, Heizung und Beleuchtung nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 ergebende Wert

bei Belegung mit zwei Beschäftigten	um 20 vom Hundert,
bei Belegung mit drei Beschäftigten	um 30 vom Hundert,
bei Belegung mit mehr als drei Beschäftigten	um 50 vom Hundert.

(4) Wird freie Kost und Wohnung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, so erhöhen sich die nach den Absätzen 1 bis 3 anzusetzenden Werte

für den Ehegatten	um 80 vom Hundert,
für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr	um 30 vom Hundert,
und für jedes Kind über 6 Jahre	um 40 vom Hundert.

Bei der Berechnung des Wertes für Kinder bleibt das Lebensalter des Kindes im ersten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres maßgebend. Sind beide Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, so sind die Erhöhungswerte nach den Sätzen 1 und 2 für Kost und Wohnung der Kinder beiden Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen.

(5) Wird als Sachbezug ausschließlich freie Wohnung zur Verfügung gestellt, so ist für die Bewertung der Wohnung der ortsübliche Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen anzusetzen. Satz 1 gilt auch, wenn dem Beschäftigten neben freier Wohnung lediglich ein freies oder verbilligtes Mittagessen im Betrieb (Kantinenessen) gewährt wird. Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, so ist die Wohnung mit 2,50 DM pro Quadratmeter monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Zentralheizung, fließendes Wasser oder Toilette) mit 1,50 DM pro Quadratmeter monatlich, mindestens jedoch mit 34 vom Hundert des Wertes nach Absatz 1, zu bewerten. Für Heizung und Beleuchtung ist der sich nach Absatz 2 ergebende Wert anzusetzen.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 anzusetzenden Werte sind auf volle 10 Deutsche Pfennige aufzurunden.

§ 2

Verbilligte Kost und Wohnung

Wird Kost und Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach § 1 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Wird ausschließlich die Wohnung verbilligt zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten und dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen dem Arbeitsentgelt zuzurechnen; § 1 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 3

Sonstige Sachbezüge

Werden Sachbezüge, die nicht von § 1 erfaßt werden, unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so ist als Wert für diese Sachbezüge der übliche Mittelpreis des Verbrauchsorts anzusetzen.

§ 4

Übergangsvorschrift

Anstelle des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Wertes von 405,— DM monatlich treten in den Ländern

Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Niedersachsen	350,— DM,
Berlin, Nordrhein-Westfalen und Saarland	380,— DM.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuchs (SGB) — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) (Inkrafttreten)
- (2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Werte gelten
1. bei laufendem Arbeitsentgelt für das Arbeitsentgelt, das für die im Jahre 1980 endenden Lohnzahlungszeiträume gewährt wird,
 2. bei einmaligen Einnahmen für das Arbeitsentgelt, das im Jahre 1980 gewährt wird.
- (3) Für die Bewertung von Sachbezügen, die vor dem Jahr 1980 gewährt worden sind, bleiben die im Zeitpunkt der Gewährung geltenden Regelungen maßgebend.

Vertreter der kirchlichen Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission

Landeskirchenamt
Az.: 14/80/A 7-02

Bielefeld, den 2. 1. 1980

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz — ARRg) vom 25. 10. 1979 (KABl. S. 230) ist am 1. 1. 1980 in Kraft getreten. Die neun Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch die Vereinigung entsandt, in denen mindestens 3 000 Mitarbeiter im kirchlichen Dienst aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke zusammengeschlossen sind.

Die Anzahl der Vertreter, die von den einzelnen Vereinigungen entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der in diesen Vereinigungen zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter (§ 6 Abs. 1 ARRg).

Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission hat am 1. 1. 1980 begonnen. Stichtag für die Feststellung der Zahlen der von den Mitarbeiter-Vereinigungen zu entsendenden Mitglieder ist der 1. 10. 1979 (§ 6 Abs. 1 ARRg).

Die in Betracht kommenden Vereinigungen der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst werden gebeten, sich auf die Zahl der in der Arbeitsrechtlichen Kommission zu entsendenden Vertreter zu einigen und Namen und Anschriften der Vertreter der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission im Landeskirchenamt mitzuteilen.

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß — KiStB —)

Vom 25. Oktober 1979

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 4 der Kirchensteuerordnung/KiStO in der Fassung vom 25. August 1977 (KABl. 1978 S. 3) werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 1980 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Bielefeld, den 25. Oktober 1979

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 5. November 1979

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
(L. S.) Dr. Reiß

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1980

Landeskirchenamt
Az.: 1679/B 5-01/5

Bielefeld, den 16. 1. 1980

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß — KiStB —) vom 25. Oktober 1979 (KABl. 1980 S. 22) haben anerkannt:

1. der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 26. November 1979 — Az.: IV B 2. 04-20 Nr. 4306/79 —,
2. der Niedersächsische Kultusminister im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Minister der Finanzen für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Niedersachsen liegen, am 7. Januar 1980 — Az.: 2047-48063-8 —, sowie
3. das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Rheinland-Pfalz liegen, am 4. Januar 1980 — Az.: 967-54 202/51 —.

Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Pfarrerrumzugkostengesetz

Vom 13. 12. 1979

Aufgrund von § 12 des Kirchengesetzes über die Umzugskosten der Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1971 (KABl. 1971 S. 53) werden die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 17. Februar 1971 (KABl. 1971 S. 55), zuletzt geändert durch Beschluß der Kirchenleitung vom 21. Februar 1973 (KABl. 1973 S. 31), mit Wirkung vom 1. Januar 1980 wie folgt geändert:

1. Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„7. Wird die Reise mit eigenem Kraftfahrzeug durchgeführt, wird eine Fahrtkostenentschädigung nach § 15 Absatz 1 der ‚Richtlinien für Erwerb, Betrieb und Unterhaltung von Kraftfahrzeugen sowie für Fahrtkostenerstattung in der Evangelischen Kirche von Westfalen‘ in der jeweils geltenden Fassung gezahlt. Damit sind die Reisekosten für alle Familienangehörigen abgegolten.“
2. Nr. 8 erhält folgende Fassung:
„8. Die Einrichtungsbeihilfe beträgt für Berechtigte im Sinne des § 4 ohne Familie 400,— DM, mit Familie 825,— DM. Die Einrichtungsbeihilfe erhöht sich um 125,— DM für jedes Kind, das im Ortszuschlag nach dem Besoldungsgesetz berücksichtigt wird oder berücksichtigtungsfähig ist.“

Bielefeld, den 13. Dezember 1979

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
(L. S.) Dringenberg
Az.: 46523/79/B 11-01

Verträge zwischen der Ev.-luth. Landeskirche Hannover und der Ev. Kirche von Westfalen über die Neufestsetzung landeskirchlicher Grenzen

**Vertrag zwischen der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers und der Evangelischen
Kirche von Westfalen über die Neufestsetzung der
landeskirchlichen Grenzen im Bereich Höxter-
Lüchtringen/Holzminden.**

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche
Hannovers

— vertreten durch das Landeskirchenamt —
und

Die Evangelische Kirche von Westfalen

— vertreten durch die Kirchenleitung —

schließen nach Anhörung der Beteiligten folgenden Vertrag:

Artikel 1

Die Grenze zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelischen Kirche von Westfalen wird im Bereich Höxter-Lüchtringen/Holzminden entsprechend dem § 7 der Anlage zu dem Ersten Staatsvertrag zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze vom 8./15. Januar 1971 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 247 / Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 199) auf den Verlauf der Grenze der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen festgesetzt.

Artikel 2

Die Glieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Evangelisch-lutherische St. Thomas-Kirchengemeinde in Holzminden, Kirchenkreis Holzminden), die ihren Wohnsitz in der Stadt Höxter, Ortsteil Lüchtringen, haben, werden Glieder der Evangelischen Kirchengemeinde Höxter (Kirchenkreis Paderborn, Evangelische Kirche von Westfalen).

Artikel 3

Mit der Umgliederung treten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet die Kirchenverfassung sowie die Kirchengesetze, Verordnungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Artikel 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

Artikel 5

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Hannover, den 3. Dezember 1979

**Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) Dr. Frank

Bielefeld, den 14. Dezember 1979

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Begemann Dringenberg

Urkunde

Die durch Vertrag vom 14. Dezember 1979 zwischen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und der Ev. Kirche von Westfalen vereinbarte Neufestsetzung der landeskirchlichen Grenzen im Bereich Höxter-Lüchtringen/Holzminden wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 4. Januar 1980

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.) Buhrmester

— 44. II. 5-8012 (04) —

Vertrag zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Neufestsetzung der landeskirchlichen Grenzen im Bereich Höxter-Stahle/Holzminden.

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche
Hannovers

— vertreten durch das Landeskirchenamt —
und

Die Evangelische Kirche von Westfalen
— vertreten durch die Kirchenleitung —

schließen nach Anhörung der Beteiligten folgenden Vertrag:

Artikel 1

Die Grenze zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelischen Kirche von Westfalen wird im Bereich Höxter-Stahle/Holzminden entsprechend dem § 6 der Anlage zu dem Ersten Staatsvertrag zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze vom 8./15. Januar 1971 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 247 / Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 199) auf den Verlauf der Grenze der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen festgesetzt.

Artikel 2

Die Glieder der Evangelischen Kirchengemeinde Höxter (Kirchenkreis Paderborn, Evangelische Kirche von Westfalen), die ihren Wohnsitz in der Stadt Holzminden haben, werden Glieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Evangelisch-lutherische Luther-Kirchengemeinde St. Marien in Holzminden, Kirchenkreis Holzminden).

Artikel 3

Mit der Umgliederung treten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet die Kirchenverfassung sowie die Kirchengesetze, Verordnungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Kraft.

Artikel 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

Artikel 5

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Hannover, den 3. Dezember 1979

**Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
Das Landeskirchenamt**

(L. S.)

Dr. Frank

Bielefeld, den 14. Dezember 1979

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Begemann Dringenberg

Urkunde

Die durch Vertrag vom 14. Dezember 1979 zwischen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und der Ev. Kirche von Westfalen vereinbarte Neufestsetzung der landeskirchlichen Grenzen im Bereich Höxter-Stahle/Holzminden wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 4. Januar 1980

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.) Buhrmester

— 44. II. 5-8012 (04) —

Vertrag zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Neufestsetzung der landeskirchlichen Grenzen im Bereich Beverungen-Würgassen/Lauenförde.

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche
Hannovers

— vertreten durch das Landeskirchenamt —
und

Die Evangelische Kirche von Westfalen
— vertreten durch die Kirchenleitung —

schließen nach Anhörung der Beteiligten folgenden Vertrag:

Artikel 1

Die Grenze zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelischen Kirche von Westfalen wird im Bereich Beverungen-Würgassen/Lauenförde entsprechend dem § 8 der Anlage zu dem Ersten Staatsvertrag zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze vom 8./15. Januar 1971 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 247 / Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 199) auf den Verlauf der Grenze der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen festgesetzt.

Artikel 2

- a) Die Glieder der Evangelischen Kirchengemeinde Beverungen (Kirchenkreis Paderborn, Evangelische Kirche von Westfalen), die ihren Wohnsitz in dem Flecken Lauenförde haben, werden Glieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lauenförde, Kirchenkreis Uslar).
- b) Die Glieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lauenförde, Kirchenkreis Uslar), die ihren Wohnsitz in der Stadt Beverungen haben, werden Glieder der Evangelischen Kirchengemeinde Beverungen (Kirchenkreis Paderborn, Evangelische Kirche von Westfalen).

Artikel 3

Mit der Umgliederung treten in den in Artikel 2 bezeichneten Gebieten jeweils die Kirchenverfassungen sowie die Kirchengesetze, Verordnungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers oder der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Artikel 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

Artikel 5

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.
Hannover, den 3. Dezember 1979

**Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) Dr. Frank

Bielefeld, den 14. Dezember 1979

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Begemann Dringenberg

Urkunde

Die durch Vertrag vom 14. Dezember 1979 zwischen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und der Ev. Kirche von Westfalen vereinbarte Neufestsetzung der landeskirchlichen Grenzen im Bereich Beverungen-Würgassen/Lauenförde wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 4. Januar 1980

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
(L. S.) Buhrmester

— 44. II. 5-8012 (04) —

**Kreissatzung
des Kirchenkreises Soest der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom 28. Mai 1979

Die Kreissynode des Kirchenkreises Soest hat aufgrund von Artikel 102 der Kirchenordnung der

Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1**Kirchenkreis, Kirchengemeinden**

Zum Kirchenkreis Soest der Evangelischen Kirche von Westfalen sind zusammengeschlossen die Kirchengemeinden:

Evangelische Kirchengemeinde Bad Sassendorf
Evangelische Kirchengemeinde Benninghausen
Evangelische Kirchengemeinde Borgeln
Evangelische Kirchengemeinde Dinker
Evangelische Kirchengemeinde Ense
Evangelische Kirchengemeinde Erwitte
Evangelische Kirchengemeinde Geseke
Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Lipperode
Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt
Evangelische Kirchengemeinde Meiningsen
Evangelische Möhne-Kirchengemeinde
Evangelische Kirchengemeinde Neuengeseke
Evangelische Kirchengemeinde Ostönnen
Evangelische Kirchengemeinde Schwefe
Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Soest
Evangelische Kirchengemeinde Maria zur Höhe Soest
Evangelische St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest
Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Soest
Evangelische St. Thomä-Kirchengemeinde Soest
Evangelische Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest
Evangelische Kirchengemeinde Welver
Evangelische Kirchengemeinde Werl
Evangelische Kirchengemeinde Weslarn

§ 2**Körperschaftsrechte, Siegel**

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das zur Zeit gültige Siegelbild zeigt ein Kreuz; es ist umschlossen mit den Worten: „Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Soest“.

§ 3**Leitung des Kirchenkreises**

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrage vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4**Vertretungsbefugnis**

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

(2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Superin-

tendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 11 Absatz 3 der Satzung.

§ 5

Mitglieder der Kreissynode

(1) Die Kreissynode besteht aus

- a) den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes;
- b) den Inhabern oder Verwaltern von Pfarrstellen des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden und der Verbände von Kirchengemeinden sowie aus den Predigern, die nicht Verwalter von Pfarrstellen sind;
- c) Abgeordneten, die von den Presbyterien der Kirchengemeinden entsandt werden;
- d) Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand berufen werden.

(2) Jedes Presbyterium entsendet gemäß Absatz 1 c) für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten, der die Befähigung zum Presbyteramt hat; ferner wird je ein Abgeordneter für einen Prediger entsandt, der nicht Verwalter einer Pfarrstelle ist.

(3) Im Kirchenkreis tätige Pfarrer, ordinierte Hilfsprediger und Prediger, die der Kreissynode nicht gemäß Absatz 1 b) angehören, nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil. Die Kreissynode kann ihnen in besonderen Fällen beschließende Stimme zuerkennen.

§ 6

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

- (1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus dem Superintendenten, dem Synodalassessor, dem Scriba und weiteren fünf nichttheologischen Mitgliedern.

(2) Für jedes Mitglied des Kreissynodalvorstandes — außer für den Superintendenten — wird je ein erster und ein zweiter Stellvertreter bestellt.

§ 7

Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises

(1) Die Kreissynode bildet folgende ständige Ausschüsse:

- a) Finanzausschuß
- b) Bau- und Strukturausschuß
- c) Rechnungsprüfungsausschuß
- d) Nominierungsausschuß

(2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen.

(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

§ 8

Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse

(1) In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrer und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden.

(2) Die Ausschüsse unterstützen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

(3) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(4) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuß überwacht die Vermögens- und Finanzverwaltung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden. Zusammensetzung und Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungsprüfungswesen.

§ 9

Geschäftsordnung

(1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und der Geschäftsführung sowie die Leitung der Ausschüsse, soweit andere Satzungen nichts Abweichendes bestimmen.

§ 10

Kreiskirchenamt

(1) Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Soest errichtet.

(2) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen: „Kirchenkreis Soest — Kreiskirchenamt“.

(3) Der Kreissynodalvorstand führt die allgemeine Aufsicht über das Kreiskirchenamt.

§ 11

Leitung des Kreiskirchenamtes

(1) Das Kreiskirchenamt wird von einem Beamten des Kirchenkreises geleitet (Verwaltungsleiter).

(2) Der Verwaltungsleiter führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises.

(3) Der Verwaltungsleiter führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und vertritt den Kirchenkreis insoweit.

§ 12

Ausführung von Verwaltungsaufgaben im Auftrage der Kirchengemeinden durch das Kreiskirchenamt

(1) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungs-

geschäfte des Gesamtverbandes Soest und der Kirchengemeinden:

Evangelische Kirchengemeinde Bad Sassendorf
 Evangelische Kirchengemeinde Benninghausen
 Evangelische Kirchengemeinde Borgeln
 Evangelische Kirchengemeinde Dinker
 Evangelische Kirchengemeinde Ense
 Evangelische Kirchengemeinde Geseke
 Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Lipperode
 Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt
 Evangelische Möhne-Kirchengemeinde
 Evangelische Kirchengemeinde Neuengeseke
 Evangelische Kirchengemeinde Ostönnen
 Evangelische Kirchengemeinde Schwefe
 Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Soest
 Evangelische Kirchengemeinde Maria zur Höhe Soest
 Evangelische St. Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest
 Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Soest
 Evangelische St. Thomä-Kirchengemeinde Soest
 Evangelische Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest
 Evangelische Kirchengemeinde Welver
 Evangelische Kirchengemeinde Werl
 Evangelische Kirchengemeinde Weslarn

Der Verwaltungsleiter und das Kreiskirchenamt sind dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.

(2) Der Verwaltungsleiter führt selbständig für die Kirchengemeinden die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt sie insoweit. Der Schriftverkehr für die Kirchengemeinden wird unter deren Namen geführt. Das Recht der Leitungsorgane, sich die Führung der laufenden Geschäfte oder in einzelnen Fällen für bestimmte Bereiche vorzubehalten, bleibt unberührt.

(3) Der Verwaltungsleiter ist befugt, für die Kirchengemeinden Auszüge aus den Kirchenbüchern zu erteilen. Er hat diese Auszüge mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen.

§ 13

Dienstordnung des Kreiskirchenamtes

Die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird im übrigen durch eine vom Kreissynodalvorstand zu erlassende Dienstordnung geregelt.

§ 14

Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 15

Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Soest, den 15. November 1979

Der Kreissynodalvorstand:

Althoff Schrey
 Bönnicke
 Seranski Dr. Dieckmann

In Verbindung mit dem Beschluß des Kreissynodalvorstandes vom 15. November 1979 kirchenaufsichtlich genehmigt!

Bielefeld, den 7. Januar 1980

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
 Grünhaupt
 (L. S.)
 Az.: 43584/Soest I

Ungemeindungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 und Artikel 6 Abs. 2 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Ringenberg (Ev. Kirche im Rheinland / Kirchenkreis Wesel) und den evangelischen Kirchengemeinden Bocholt und Rhede (Ev. Kirche von Westfalen / Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld) wird auf den Verlauf der Nordgrenze der politischen Gemeinde Hamminkeln (Stand 1. 1. 1979) festgesetzt.

§ 2

- a) Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Ringenberg im Bereich der Ortschaft Krommert werden in die Evangelische Kirchengemeinde Rhede umgemeindet.
- b) Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Ringenberg im Bereich der Ortschaft Homer werden in die Evangelische Kirchengemeinde Gemen (Ev. Kirche von Westfalen / Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld) umgemeindet.
- c) Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Bocholt im Bereich des Wohnplatzes Lankern werden in die Evangelische Kirchengemeinde Ringenberg umgemeindet.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. September 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. September 1979

Evangelische Kirche im Rheinland — Das Landeskirchenamt —

(L. S.) Hoffmann Siepmann

Bielefeld, den 22. November 1979

**Evangelische Kirche von Westfalen
— Die Kirchenleitung —**

(L. S.) Schmitz Dringenberg

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenämter — vom 26. 9. 1979 bzw. 22. 11. 1979 vollzogene Grenzregulierung und Umgemeindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Ringenberg, Rhede, Gemen und Bocholt wird, soweit Gebiete der Evangelischen Kirche von Westfalen betroffen sind, für den staatlichen Bereich gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 anerkannt.

4400 Münster, den 18. Dez. 1979

Der Regierungspräsident

In Vertretung

(L. S.)

R u w e

44.II.5

Urkunde

Die durch Urkunde vom 22. 11. 1979 von der Evangelischen Kirche im Rheinland — Landeskirchenamt — vollzogene Grenzregulierung und Umgemeindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Ringenberg, Rhede, Gemen und Bocholt wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Diese Anerkennung gilt nur bei einer entsprechenden Anerkennung des Regierungspräsidenten Münster.

Düsseldorf, den 27. 12. 1979

Der Regierungspräsident

In Vertretung

(L. S.)

G ä r t n e r

44.92.05

**Urkunde über die Vereinigung der
evangelischen Kirchengemeinden
Dahlhausen und Oberdahlhausen**

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Dahlhausen und die Evangelische Kirchengemeinde Oberdahlhausen werden zu einer Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Dahlhausen“ vereinigt. Die neugebildete Kirchengemeinde gehört zum Kirchenkreis Bochum.

§ 2

Die 1. und 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dahlhausen gehen als 1. und 3. Pfarrstelle auf die neugebildete Kirchengemeinde Dahlhausen über. Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Oberdahlhausen wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dahlhausen.

§ 3

Vermögen und Schulden der bisherigen Kirchengemeinden Dahlhausen und Oberdahlhausen gehen auf die neugebildete Evangelische Kirchengemeinde Dahlhausen über.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Bielefeld, den 22. November 1979

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Begemann Dringenberg

Az.: 40235/Dahlhausen Ia

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche — Landeskirchenamt in Bielefeld — vollzogene Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Dahlhausen und Oberdahlhausen, Kirchenkreis Bochum, zur Kirchengemeinde Dahlhausen wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg 2, den 14. Januar 1980

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.)

B u d d e n

G. Z.: 44.II.5.2.

**Urkunde über die Ausgliederung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Henrichenburg aus dem
Kirchenkreis Recklinghausen
und ihre Eingliederung in den
Kirchenkreis Herne**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 86 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Henrichenburg wird aus dem Kirchenkreis Recklinghausen ausgegliedert und in den Kirchenkreis Herne eingegliedert.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchenkreisen Recklinghausen und Herne findet nicht statt.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Bielefeld, den 22. November 1979

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Begemann Philipps
Az.: 41483/Henrichenburg 1

Urkunde

Die durch Urkunde der Ev. Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — vom 22. Nov. 1979 Az.: 41483/Henrichenburg 1 vollzogene Ausgliederung der Ev. Kirchengemeinde Henrichenburg aus dem Kirchenkreis Recklinghausen und ihre Eingliederung in den Kirchenkreis Herne wird für den staatlichen Bereich gem. Art. 4 des preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Ev. Landeskirchen vom 8. April 1924 anerkannt.

4400 Münster, den 18. Dez. 1979

Der Regierungspräsident

In Vertretung

(L. S.)

R u w e

44.II.5

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Ubbedissen (Kirchenkreis Bielefeld), die in den Stadtbezirken Bielefeld-Sennestadt und Bielefeld-Senne ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Sennestadt (Kirchenkreis Gütersloh) umpfarrt.

§ 2

Die Grenze zwischen den evangelischen Kirchengemeinden Ubbedissen und Sennestadt wird im Bereich des Teutoburger Waldes auf den Verlauf der Grenze des Stadtbezirkes Bielefeld-Stieghorst (Stand 1. 1. 1979) festgesetzt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Bielefeld, den 27. November 1979

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Begemann Dr. Martens
Az.: 31589/77/A 5-05 Ubbedissen-Sennestadt

Urkunde

Die durch Urkunde vom 27. November 1979 — 31589/77/A 5-05 Ubbedissen-Sennestadt — von dem

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen vollzogene Umpfarrung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Ubbedissen (Kirchenkreis Bielefeld) und der Ev. Kirchengemeinde Senne-
stadt (Kirchenkreis Gütersloh) wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 12. Dez. 1979

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.)

Schilling

— 44.II.5-8012 (01) —

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Stiftsgemeinde Schildesche im Bereich des Mergenthaler Weges werden in die Evangelisch-Lutherische Erlöser-Kirchengemeinde Bielefeld umpfarrt.

§ 2

Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt am Schnittpunkt des Horstheider Weges mit dem Gellershagener Bach. Sie folgt dem Bachverlauf nach Osten bis zum Schloßhofbach und übernimmt den Schloßhofbach in allgemein südlicher Richtung bis zur Brücke des Weges „Bultkamp“ über den Schloßhofbach. Von hier aus folgt sie dem bisherigen Grenzverlauf zwischen beiden Kirchengemeinden entlang der Fraunhoferstraße und des Mergenthaler Weges nach Westen bis vor den Horstheider Weg, dessen Verlauf sie unter Ausschluß der beiderseitigen Bebauung nach Norden bis zum Gellershagener Bach übernimmt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Bielefeld, den 27. November 1979

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Begemann Dr. Martens
Az.: 41027/A5-05 Schildesche-Bielefeld-Erlöser

Urkunde

Die durch Urkunde vom 27. 11. 1979 — 41027/A 5-05 Schildesche-Bielefeld-Erlöser — von dem Landeskirchenamt der Evgl. Kirche von Westfalen vollzogene Umpfarrung zwischen der Ev.-Luth. Stiftskirchengemeinde Schildesche und der Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde in Bielefeld, beide Kirchenkreis Bielefeld, wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 5. Dez. 1979

Der Regierungspräsident

(L. S.) Im Auftrag
Hogrefe
44.II.5.-8010 (01)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Martins-Kirchengemeinde E s p e l - k a m p , Kirchenkreis Lübbecke wird die (2.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Dezember 1979

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Be g e m a n n D r i n g e n b e r g
Az.: 45733/Espelkamp 1 (2)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde L ü d e n s c h e i d , Kirchenkreis Lüdenscheld, wird die (4.) Pfarrstelle aufgehoben.

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Bielefeld, den 8. Januar 1980

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. R e i ß
Az.: 44923/Lüdenscheld-Erlöser 1 (4)

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt sind:

die von der Kreissynode Recklinghausen am 17. November 1979 vollzogene Wahl des Pfarrers Rolf

S o n n e m a n n , Haltern, zum Synodalassessor des Kirchenkreises Recklinghausen;

die von der Kreissynode Unna am 12. November 1979 vollzogene Wahl des Pfarrers Heinrich M e i - e r , Bergkamen, zum Superintendenten des Kirchenkreises Unna.

Ordiniert wurden:

die Kandidaten des Pfarramtes

A h l , Hans-Georg am 11. 11. 1979 in Lüdenscheld;

B a a s , Adrianus am 12. 8. 1979 in Oeventrop;

B a h r e n b e r g , Jürgen am 17. 6. 1979 in Brünninghausen;

B a r t s c h , Karl-Heinz am 9. 9. 1979 in Recklinghausen;

v o n B r e m e n , Gödeke am 6. 5. 1979 in Querenburg;

D u n c k e r , Gerhard am 16. 9. 1979 in Unna-Hemmerde;

E i c k m a n n , Daniel am 18. 3. 1979 in Westerholt;

F u c h s , Erhard am 19. 8. 1979 in Enger;

F u n k e , Christoph am 28. 10. 1979 in Gelsenkirchen;

H o r s t m e i e r , Volker am 10. 6. 1979 in Fröndenbergdellwig;

I m h o f f , Gottfried am 21. 10. 1979 in Massen;

K e n t e r , Paul-Gerhard am 23. 9. 1979 in Theesen;

K r a u s e - I s e r m a n n , Johannes am 16. 12. 1979 in Hiltrup;

K u n z e , Hartmut am 18. 2. 1979 in Witten;

L ö t t e r s , Friedrich am 9. 12. 1979 in Kattenvenne;

N e u h a u s - W e v e r , Dieter am 29. 4. 1979 in Dortmund;

P e t e r s , Klaus am 30. 9. 1979 in Bochum-Linden;

P l a g a , Wolfgang am 9. 12. 1979 in Plettenberg;

R u d n i c k , Heinz-Jörg am 24. 6. 1979 in Gelsenkirchen;

S c h e f f l e r , Peter am 16. 9. 1979 in Recklinghausen;

S c h e i b , Heinrich Werner am 12. 8. 1979 in Freudenberg;

S c h o p p , Wolfgang am 17. 6. 1979 in Bochum;

S c h r e i b e r , Ulrich am 9. 12. 1979 in Meinerzhagen;

S o m m e r , Lothar am 27. 5. 1979 in Aplerbeck;

S t e i n h o f f , Jürgen am 9. 12. 1979 in Witten;

S t u r m , Dr. theol. Erdmann am 26. 8. 1979 in Nienberge;

T h i e l , Albrecht am 9. 12. 1979 in Witten;

V o g e l p o h l , Friedrich am 22. 4. 1979 in Beckum;

die Kandidatinnen des Pfarramtes

B a r t e l t , Annemarie am 6. 5. 1979 in Querenburg;

P h i l i p p s , Dorothea am 27. 1. 1979 in Dortmund;

W i l c k e , Viola am 27. 5. 1979 in Aplerbeck.

Berufen sind:

Pfarrer Günter Arndt, Ev. Kirchengemeinde Oestrich, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wiedenbrück (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Bahrenberg zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Brünninghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pastor im Hilfsdienst Gerd Behrendt zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altena (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Eberhard Budweg, Ev. Jugendhilfe Schweicheln e. V., zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Herdecke (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Hermann Dittrich zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pastor im Hilfsdienst Norbert Filthaus zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastor Roland Frauenstein zum Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Schwelm (3. Pfarrstelle);

Pfarrer Hartmut Grajetzky, Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck, zum Dozenten am Predigerseminar der Ev. Kirche von Westfalen, Soest;

Pastor im Hilfsdienst Manfred Gringel zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Warburg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer Dr. theol. Heinrich Halverscheid, Dienst der Ev. Kirche von Westfalen an den Schulen, zum Dozenten am Pädagogischen Institut der Ev. Kirche von Westfalen, Schwerte-Villigst;

Pastor Martin Heilmann zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Menden (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor Joachim Helbig zum Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Klant zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Brünninghausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pastor im Hilfsdienst Helmut Krumm zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Erndtebrück (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein;

Pfarrer Heinrich Meier, Ev. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen, in die für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle des Kirchenkreises Unna;

Pastor im Hilfsdienst Johannes Pahl zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Fürstenberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer Heinrich Pamp, Ev. Kirchengemeinde Werl, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hille (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pastor im Hilfsdienst Werner Posner zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Stiepel (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Riewe zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hennen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Hermann Rodtmann, Ev. Kirchengemeinde Heven, zum Pfarrer im Gemeindedienst für Weltmission der Ev. Kirche von Westfalen (Region Östliches Westfalen) (1. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Heinz-Jörg Rudnick zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pfarrer Martin Scheer, Ev. Kirchengemeinde Menden, zum Pfarrer des Kirchenkreises Hagen (5. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Johannes Schildmann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

Pastor im Hilfsdienst Dr. theol. Rainer Schmitt zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Heessen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pastor im Hilfsdienst Lothar Sommer zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pastor im Hilfsdienst Paul-Gerhard Stamm zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

Pfarrer Winfried Stückrath, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold, zum Pfarrer des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld (2. Pfarrstelle);

Pastorin im Hilfsdienst Irmgard Vitt zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Salzkotten (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pastor im Hilfsdienst Friedrich Wilhelm Vogel-pohl zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Beckum (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pastor im Hilfsdienst Bernward Wolf zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

Pastor im Hilfsdienst Rainer Wutzkowsky zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen.

Entlassen sind:

Pastor im Hilfsdienst Adrianus Jacobus Baas, Ev. Kirchengemeinde Oeventrop, Kirchenkreis Arnsberg, in den Dienst der Nederlands Hervormde Kerk;

Pfarrer i. W. Günter Liersch, früher Vereinigte Kirchenkreise Dortmund (15. Pfarrstelle), infolge Berufung zum Wissenschaftlichen Assistenten an der Universität Münster.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Walter Albertz, Pfarrer der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Lüdenscheid (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid, zum 1. Januar 1980;

Pfarrer Werner Bohnenkamp, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Herten (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Januar 1980;

Pfarrer Alexander Funke, Leiter der von Bodelschwingschen Anstalten Bielefeld-Bethel, zum 1. Januar 1980;

Superintendent Heinrich Kandzi, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Holzwickede (1. Pfarrstelle) und Superintendent des Kirchenkreises Unna zum 1. Januar 1980;

Pfarrer Lothar K ü h l , Pfarrer der Männerarbeit der Ev. Kirche von Westfalen, zum 1. Februar 1980;

Pfarrer Gert z u r N i e d e n , Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bochum (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum 1. Januar 1980;

Dekan Horst O h l e n b u r g , Dekan an den Justiz-Vollzugsanstalten Dortmund und Hagen, zum 15. November 1979;

Militärdekan Wilhelm v o n Z i t t w i t z , Ev. Wehrbereichsdekan III, Düsseldorf, zum 1. Januar 1980.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Gustav E n g e l b r e c h t , zuletzt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bockhorst, Kirchenkreis Halle, am 27. November 1979 im Alter von 77 Jahren;

Pfarrer i. R. Friedrich P e t r y , zuletzt Ev. Kirchengemeinde Gronau, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld, am 14. Dezember 1979 im Alter von 81 Jahren;

Pfarrer i. R. Gottfried P o h l m a n n , zuletzt Ev. Kirchengemeinde Menden, Kirchenkreis Iserlohn, am 29. November 1979 im Alter von 71 Jahren;

Pfarrer i. R. Lic. Hilmar R o c k e , zuletzt Ev. Kirchengemeinde Holzhausen a. d. Porta, Kirchenkreis Vlotho, am 2. Dezember 1979 im Alter von 83 Jahren;

Pfarrer i. R. Gottfried U n g e r e r , zuletzt Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, Kirchenkreis Soest, am 27. Dezember 1979 im Alter von 80 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:

11. Pfarrstelle des Kirchenkreises B i e l e f e l d als Pfarrstelle für Telefonseelsorge;

12. Pfarrstelle des Kirchenkreises R e c k l i n g h a u s e n als Pfarrstelle für Jugendarbeit;

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde B r u c h , Kirchenkreis Recklinghausen;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde B u e r - M i d d e l i c h , Kirchenkreis Gelsenkirchen;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde D a h l h a u s e n , Kirchenkreis Bochum;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde D a h l h a u s e n , Kirchenkreis Bochum;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde D e l b r ü c k , Kirchenkreis Paderborn;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde D o r t m u n d - N e t t e , Kirchenkreis Dortmund-West;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde G e m e n , Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde H a l l e , Kirchenkreis Halle;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde H e m e r , Kirchenkreis Iserlohn;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde H e r f o r d , Kirchenkreis Herford;

1. Pfarrstelle der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde L ü d e n s c h e i d , Kirchenkreis Lüdenschheid;

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde L ü n e n , Kirchenkreis Lünen;

6. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde P a d e r b o r n , Kirchenkreis Paderborn;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Auferstehungs-Kirchengemeinde T h e e s e n , Kirchenkreis Bielefeld;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde W e r l , Kirchenkreis Soest;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde W e r t h e r , Kirchenkreis Halle;

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus:

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde I b b e n b ü r e n , Kirchenkreis Tecklenburg.

c) die landeskirchliche Pfarrstelle für Konfirmandenunterricht beim Pädagogischen Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Bewerbungsgesuche sind bis zum 10. März 1980 zu richten an das Pädagogische Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen, Haus Villigst, 5840 Schwerte 5.

Ernannt sind:

Herr Wilfried K r u s e k o p f , Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt, zum Lehrer für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst;

Frau Studienrätin z. A. i. K. Ingeborg R ä b e r , Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Claudia B a r t l i n g , Untere Ringstraße 16, 4901 Hiddenhausen 1;

Ursula F i n k e n e r , Landsberger Straße 7, 4904 Enger;

Dirk G r o ß e - L o h e i d e , In der Mark 37, 4983 Kirchlingern 1;

Ute K n e f e l k a m p , Neue Straße 60, 4983 Kirchlingern 4;

Andrea N u n n e n k a m p , Bunzlauer Straße 62, 4980 Bünde;

Jörg S a n d e r , Weststraße 3, 4905 Spenge;

Jörn S c h e n d e l , Gröchteweg 30, 4902 Bad Salzuflern 1;

Annemarie S c h r ö d e r geb. Ebke, Stiftsfeldstraße 10, 4983 Kirchlengern 2;

Christiane S p r e e n , Paul-Gerhard-Straße 9, 4980 Bünde;

Annegret S t e f f e n geb. Lindenkamp, Wellbrocker Weg 74, 4900 Herford;

Christoph S t e f f e n , Mittelpunktstraße 4, 4901 Hiddenhausen 1;

Martina W i l m s m a n n , Klümpenweg 7, 4901 Hiddenhausen 4;

Birgit W i n k e l m a n n , Dorfstraße 29, 4972 Löhne 4;

Anke Z i e g e n b r u c h , Weberstraße 3, 4900 Herford.

Stellenangebot:

In der Evangelischen St.-Reinoldi-Kirchengemeinde in Dortmund ist die Stelle eines A - K i r c h e n m u s i k e r s wegen Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. Mai 1980 zu besetzen.

Zu den Aufgaben des Kirchenmusikers gehören: der Organistendienst in zwei Gottesdiensten sonntags, in den ökumenischen 12-Minuten-Gottesdiensten werktags sowie bei Kasualien (kein Friedhofsdienst);

die Leitung des „Dortmunder Bachchores an St. Reinoldi e. V.“ (der Chor zählt z. Zt. 100 aktive Mitglieder) — Aufgabenbereich neben dem gottesdienstlichen Singen: Oratorienaufführungen und A-cappella-Konzerte, die Durchführung von Orgelmusiken jeweils am 2. und 4. Samstag im Monat sowie die Förderung des Singens und Musizierens in der Gemeinde.

Die Reinoldikirche verfügt über eine Walcker-Orgel (1958) mit 72 Registern auf 4 Manualen und Pedal und ein Walcker-Positiv mit 6 Registern.

Die Gemeinde legt Wert auf die Weiterführung der zur Tradition gewordenen Orgelmusiken und Oratorienkonzerte und auf einen Ausbau des Singens und Musizierens in Gottesdiensten und Gemeindegemeinschaften. Bei der Beschaffung einer Wohnung sind wir behilflich. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF.

Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer Daub, Hohenzollernstraße 18, 4600 Dortmund 1, Tel.: 0231/52 65 35.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Vorsitzenden des Presbyteriums der St.-Reinoldi-Kirchengemeinde, Pfarrer Dieter Lohmeyer, Klosterstraße 16, 4600 Dortmund 1.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Reinhard Kirste, „**Unterwegs zum Leben**“, Gottesdienste mit Schülern der Sekundarstufe I und II, Ehrenfried Klotz Verlag im Verlag Vandenhoeck &

Ruprecht, Göttingen, 1979, 144 Seiten (Dienst am Wort Nr. 36).

Der Verfasser geht davon aus, daß nicht nur der Religionsunterricht, sondern auch die schulbegleitenden Maßnahmen wie Schulgottesdienste wieder Chancen haben.

Allerdings: Diese Erfahrungen lassen sich nicht verallgemeinern; man braucht viel Zeit, um Gottesdienste vorzubereiten, und es geht nicht gut ohne eine Schülergruppe, die sich dafür engagiert. Das Buch, das über diese Erfahrungen berichtet, gliedert sich in zwei Hauptteile, in einen kleineren (etwa 20 Seiten), in dem über den Schulgottesdienst nachgedacht wird und in dem hilfreich über die Vorbereitung und den Aufbau von Schulgottesdiensten berichtet wird.

Im zweiten Teil (Seite 28-144) werden etwa 25 ausgeführte Gottesdienstbeispiele vorgestellt.

Sie sind einmal nach Schwerpunkten im Kirchenjahr zusammengestellt (Advent/Weihnachten; Fastenzeit/Passion, Osterzeit; Pfingstzeit; Reformation), zum anderen nach thematischen Schwerpunkten. Dafür einige Beispiele: „Alkohol und Abendmahl“, „Essen und Trinken sind mehr als Essen und Trinken“, „Gott schuf die Erde — und wir?“, „Einem geschenkten Gaul ins Maul schauen“, „Einen Menschen lieben, heißt, ihn so sehen, wie ihn Gott gemeint hat“, „Von der Schwierigkeit, über seinen Nächsten Gutes zu reden“, „Gott entdecken, ein Grund zur Freude“.

Diese Themen machen deutlich: Kirste hat mit seinen Schülern Schulgottesdienste „als Fest und Besinnung“ erarbeitet und gestaltet, die nicht nur originell und eigenständig akzentuiert sind, sondern sicher auch zugleich zum kritisch-kreativen Ferment, zu Veränderungsimpulsen werden können.

Die Modelle sind durchweg gekennzeichnet von abwechslungsreichen und vielfältigen Formen, von Nachdenken und Stille, von Problemorientierung und Bibelorientierung, von gebundener Form und großer Offenheit, von Sachorientierung und Zuwendung zum Schüler. Für die Vorbereitung und Durchführung von Schulgottesdiensten ein Buch, das gute Anregungen und Hilfen gibt. R. H.

H. Fr. Weiß, „**Gottes Kraft in unserer Schwachheit**“, Sieben Bibelarbeiten über den 2. Korintherbrief, Schriftenmissions Verlag, Gladbeck, 1979, 48 S., 7,80 DM.

Der Verfasser hält sich nicht mehr als nötig mit den Einleitungsfragen auf, wobei er sich für die Hypothese einer späteren Redaktion mehrerer ursprünglicher getrennter Briefe entscheidet. Er arbeitet sachlich und überzeugend die pastoral theologischen Aussagen des Apostels heraus und macht in seiner Auslegung deutlich, daß es in diesem Brief zunächst um persönliche Erfahrungen des Apostels geht, so daß man sich vor allzu schnellen Übertragungen in unserer Gemeinde hüten muß. So etwas wie eine staatlich geschützte oder gar geförderte Gemeinde konnte sich der Apostel auch nicht im Traum vorstellen. Was bedeutet es also für uns,

wenn er in seinem Brief von „wir“ spricht? Der in der DDR wirkende Verfasser ist im Blick auf die dortige Kirche der Situation sehr viel näher und vermag daher eindringlich zu bezeugen, wie wertvoll und glaubenstärkend in allen Anfechtungen dieser Brief ist. Im Hören auf die Stimme des Apostels erkennen wir die absolut unnormale Situation einer Volkskirche, der dies nicht unbedingt zum Segen gereichen muß. Die vorliegende Auslegung des Briefes ist eine vorzügliche Hilfe, das Evangelium des Apostels als entscheidende Hilfe für unseren Glauben neu zu verstehen und uns für die Zeit zuzurüsten.

G. B.

H. Albertz, **„Störung erwünscht“**, Meine Worte zum Sonntag, Radius Verlag, Stuttgart, 1980, 59 S., DM 6,80.

Wer es noch nicht wissen sollte, kann es an diesem Büchlein lernen: Der Leser hat es mit einem tapferen Mann zu tun, wobei das Wort couragiert eigentlich besser paßt, weil es an die bei den Deut-

schen so überaus seltene Eigenschaft der Zivilcourage erinnert. Schon das „Wort zum Sonntag“ zu übernehmen, um mitten zwischen Nachrichten, Karneval und Krimi das Evangelium von Jesus Christus so zu bezeugen, daß die Zuschauer nicht alle Bier holen gehen, kann nur mit ahnungsloser Tumbheit oder grenzenlosem Gottvertrauen gewagt werden. Albertz weiß, was er tut, und bietet den Realitäten dieser Alltagswelt im Namen Gottes die Stirn. Die Welt der Politik und der Leidenschaften, des Elends und der verzweifelten Hoffnungen wird nicht mit fromm klingendem Geschwätz zugedeckt, sondern mit der Botschaft des Evangeliums klar und deutlich angegriffen, beurteilt und getröstet. Die Qualität der auf den Tag bezogenen „Worte“ läßt sich daran ermessen, daß sie 2 Jahre später nicht besser gesagt werden können, z. B. die über die Angst vom 23. Oktober 1976. Wer sich so exponiert wie der Verfasser, kann sich nicht wundern, wenn er Widerspruch erfährt. Auch der Rezensent macht seine Fragezeichen, die aber seiner Bewunderung keinen Abbruch tun.

G. B.

Das Inhaltsverzeichnis des „Einhunderteinundzwanzigsten Jahrgangs — Nr. 1—9/1979 —“
erscheint in der Ausgabe Nr. 2 des Jahrgangs 1980.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

4800 Bielefeld 1
